

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1922.

VII.

Die Vita
des Erzbischofs Arnold von Mainz
(1153—1160)

auf ihre Echtheit geprüft

von

P. Amandus G'sell O. S. B.

(II. Teil.)

III. Sprache und Stil der Vita.

Nachdem die paläographische Untersuchung schon zu dem Ergebnis geführt hat, dass die Vita höchstwahrscheinlich vor 1500 entstanden ist, kann eine Betrachtung der Eigentümlichkeiten des Sprachgebrauches und der stilistischen Mittel Aufschluss darüber geben, in welche Zeit des Mittelalters sie gehört. Die bereits festgestellte Wahrscheinlichkeit, dass sie der Zeit vor 1250 entstammt, wird dadurch sowohl verstärkt, als auch zeitlich genauer bestimmt werden können. Zu bemerken ist, dass hier keine umfassende philologische Prüfung angestellt werden soll. Es handelt sich vielmehr allein darum, jene sprachlichen und stilistischen Erscheinungen zu bewerten, die für die Echtheitsfrage von Bedeutung sein können.

1. Sprachgebrauch.

Hervorgehoben seien zunächst Eigenarten im Gebrauch einzelner Wörter und Wendungen. Häufig begegnet die Vorliebe für Abstracta: *posteritas fidelium* (Jaffé 606, 3), *mirabilitas tanti viri* (610, 5), *vincula captivitatesque eorum* (627, 5), *per captivitatis additionem receptus* (664, 9), *misericordiae sublimitas* (616, 11), *undans horribilitas* (623, 8). Beliebt sind auch Wörter auf *imen* und *amen*, z. B. *molimen* (607, 21; 621, 4; 651, 24), *tutamen* (609, 12; 615, 3). Charakteristisch sind auch Wörter wie *Cuneus* (607, 23), *girus* = *circulus* (650, 22), 'exenia' statt 'xenia' (624, 8), 'venia' = Kniebeugung (609, 28), 'exhibere' in den verschiedenartigsten Verbindungen, z. B. *obsequiis exhibitis* (609, 1), *suam praesentiam exhibere* (628, 14), *domum orationis . . . speluncam latronum exhibere mandasset . . .* (638, 26), *in medio exhibitum* (640, 27), *reliquum tempus Deo holocaustum exhibere* (648, 5). — 'Die Alpen überschreiten' ist wieder-

gegeben durch das einfache 'transalpinare', das z. B. auch in der *Chronica regia Coloniensis* gebraucht wird¹.

Statt der einfachen Verba sind oft *Intensiva* gebraucht: *arbitrantes* . . . *adventasse* (651, 26), *cepissent captivassentque* (628, 9), *pia gestitans viscera* (608, 16), *congestans* (615, 19).

Auch Verstärkungen durch 'per' kommen vor: *perarmarat* (657, 12), *perbaiulans* (653, 24), *percrebrescebat* (658, 13), *perexpians* (610, 11), *perutens* (657, 18), *pacem pernecessariam habemus* (618, 10).

Beliebt sind auch *Adverbia* auf 'iter': *in-enarrabiliter* (616, 2), *mirabiliter* (620, 23), *civiliter* (628, 23), *horribiliter* (645, 17), *feliciter et fideliter* (673, 8), *piaculariter et miserabiliter* (672, 11).

Für den Gebrauch der Zahlwörter seien folgende Beispiele genannt: *tercentos pauperes nutriebat* (609, 1); *in milite* . . . *centeno et quadrageno* = mit 140 Rittern (626, 20).

Statt 'cum temporale' steht auch 'dum' mit Konjunktiv (607, 13; 617, 2). 'Quod' steht sehr häufig für 'ut consecutivum'. Fast regelmässig ist 'is' durch 'ipse', 'ei' durch 'sibi' ersetzt. Für 'et' steht häufig 'vel' und statt 'que' ist 've' angehängt.

Ausserdem seien noch einige Wendungen aufgezählt, die den Sprachgebrauch der Vita besonders gut erläutern: *eum in agone spiritum reddendi comperisset* (617, 3); *ut domui sue proficiscendus disponeret* (626, 4), *postquam funestissimos iniquitatis sue radios rutilante pace malefida discordia condidit* (617, 21); *huc accedit, quod sacerdotii scemate pontificatus sui fulgebat officium* (619, 28); *interpretati sunt in maleficium crudelitatis et impietatem ingratitude* (627, 29).

Die angeführten Beispiele genügen, um zu zeigen, dass der Sprachgebrauch der Vita weder klassisch noch humanistisch ist. Es sind eigentlich mittelalterliche Wortbildungen und Wortanwendungen².

1) Ed. Waitz, *Scriptores rerum Germ.* S. 116 und 128. 2) Vgl. L. Traube, *Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters* (= Vorlesungen und Abhandlungen, 2. Bd.), München 1911. — Ysengrimus, herausg. von E. Voigt (Halle 1884), *Einleitung* S. XXXVIII—LXXII. — Fr. Kaulen, *Sprachliches Handbuch zur biblischen Vulgata*, 2. Aufl., Freiburg 1904. H. Rönsch, *Itala und Vulgata*, Marburg 1875.

2. Eigentümlichkeiten des Stils.

a. Allitteration.

Eine stilistische Eigenart der Vita besteht in der Allitteration. Aus der grossen Anzahl von Beispielen seien nur diejenigen mitgeteilt, die deutlich die Absicht des Verfassers bekunden, durch dieses Kunstmittel zu wirken. Gleich der Anfang ist bezeichnend: *Virum misericordie venerabilem martirem* (Jaffé 606, 1). Dem gleichen Anlaut zulieb wählt der Verfasser oft ungewöhnliche Wörter, z. B. in *solempnio secum epulatueros sueta* (statt 'consueta') *honestate invitatos* (665, 18), *aniles* (statt 'seniles') *artus* (655, 32).

Nicht weniger deutlich sind die folgenden Beispiele: *diruta earum resarcire, dilapsa atque dispersa congregare* (609, 15), *in oculis . . . omniumque principum prefatus prepositus* (617, 18), *vertiginem vesanie . . . in aulam vertentes* (634, 11), *procinctu prevenerunt epistole precarie poscentes* (636, 9), *precordia nostra prorsus penetravit* (641, 30), *confusa voce . . . campanarumque cornorum . . . compulsationum concussa, uti in antiquum chaos* (656, 2), *observabant ostium obpansum* (666, 9), *infringentisque incendii ad instar Ethne* (664, 32), *cum omni devocione divino se manciparet obsequio* (607, 12): die Absicht des Verfassers zeigt sich in der ungewöhnlichen Stellung von 'divino'. Ferner: *viciū virtutem ferre non prevalens* (607, 22), *melior et maior* (607, 25), *multis et magnis* (609, 14), *spelunca latronum et spurcitie lacuna* (638, 27): die Umstellung des Genitivs lässt das Absichtliche hervorblicken.

Diese Pflege der Allitteration, die oft in Künstelei ausartet, ist echt mittelalterlich. Es darf vielleicht auf die Schriften der hl. Hildegard¹ hingewiesen werden, die zur Zeit Arnolds am Rheine lebte, und auf das Officium des hl. Willigis, das um die Mitte des 12. Jhs. in Mainz verfasst wurde². In beiden ist diese stilistische Eigentümlichkeit stark entwickelt. Die Vita würde also in dieser Beziehung in den damals am Mittelrhein gepflegten Stil passen. Natürlich darf auf Grund dieser Stileigentümlichkeit allein noch kein Schluss gezogen werden, da der Gebrauch der Allitteration sich weder zeitlich noch

1) F. W. E. Roth, Die Geschichtsquellen des Niederrheingaus 3 (Wiesbaden 1880), 433 ff. 2) Guerrier, Officium et miracula S. Willigisi, Moskau 1860.

örtlich umgrenzen lässt. Immerhin kann mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass ein Humanist wohl kaum in dieser gekünstelten, oft kleinlichen Weise durch ein solches Mittel zu wirken gesucht hätte. Diese Stileigentümlichkeit ist echt mittelalterlich, und nur ein guter Kenner des mittelalterlichen Lateins, wie es deren unter den Humanisten und Jesuiten des 16. und 17. Jhs. schwerlich gegeben hat, hätte diese Eigenart nachahmen können.

b. Reimprosa.

Eine weitere Eigentümlichkeit des Stils der Vita bildet die Reimprosa. Da sie nur stellenweise auftritt, wird man erst durch eingehendere Beschäftigung mit der Vita auf sie aufmerksam. Dann aber ergeben sich deutliche Beispiele von bewusster Reimprosa. Hingewiesen sei auf Jaffé 610, 16 f.: *clero . . . unanimi eligente, populo acclamante, imperatore cooperante, Romano pontifice agente . . . universa terra plaudente*. In ähnlicher Weise: *tanquam fratres et patres fovebat, honorabat, manum auxilii . . . impertiens, ecclesiis intendens, beneficiis dotabat* (609, 11). Eine neue Art ebd.: *qualia . . . disputarit, quantum . . . desudaverit, quantum . . . magnificaverit, quomodo . . . nobilitarit*. Um in die gleichlautenden Endungen Abwechslung zu bringen, rahmt der Verfasser die zwei mittleren Daktylen durch Trochäen ein. Er erreicht das einfach durch Verwendung der langen und kurzen Form des Konjunktiv Perfecti. Durch dasselbe Mittel werden an einer Stelle umgekehrt zwei Trochäen von zwei Daktylen eingeschlossen: *quanta . . . habuerit, quantumve . . . honorarit, quanta . . . laborarit, quam . . . habuerit* (627, 14 ff.). Ganz gleichlautende Reime haben wir an folgenden Stellen: *quanta sollicitudine . . . tutabatur, quanta largitate . . . amplexabatur, pascebat et consolabatur, quantumque eis adminiculabatur* (627, 20 ff.), *Maguntina sedes . . . in principibus est nobilissima, et hominibus et rebus ditissima et in potestate et ditione amplissima* (612, 15 ff.). Auch Aufeinanderfolge mehrerer Reimpaare wendet der Verfasser an: *sicut vitam . . . diligenter, civitatem . . . restituerent, offensam . . . expiarent et civitatem . . . abiurarent* (640, 32 ff.). *Cerneret . . . infulis redimitum, . . . virtutibus praeditum, . . . moribus gerentem,*

... plenum gratie apparentem, ... hostibus artatum, ... deformem curvatum (668, 13 ff.).

Solche Beispiele liessen sich leicht vermehren. Die vorgebrachten genügen aber zum Beweise, dass der Verfasser der Vita Arnoldi ziemlich oft, namentlich an gehobenen Stellen durch Reime zu wirken sucht. Es ist, wie gesagt keine Reimprosa, die sich sofort aufdrängt, aber bei langsamem, lautem Lesen fällt sie von selbst ins Ohr. Schon diese eine stilistische Eigentümlichkeit muss davor warnen, den Verfasser in neuerer Zeit zu suchen, wo die Kenntnis dieses mittelalterlichen Stilmittels und der Sinn dafür geschwunden war¹.

c. Sprachliche Entlehnungen.

Einen eigenen Charakter erhält der Stil der Vita durch das fremde Sprachgut, das in ihr verarbeitet ist. Aber gerade weil es verarbeitet ist und selten wörtlich angeführt wird, ist es nicht leicht, alle Anklänge an fremde Vorlagen herauszufühlen. Auf Vollständigkeit kann deshalb die folgende Untersuchung keinen Anspruch erheben. Auch vor einem Irrtum sei gewarnt. Selbst wenn die Quelle mancher Sätze und Wendungen blossgelegt ist, so kann nicht in jedem Falle auch behauptet werden, dass der Verfasser der Vita diese Quelle unmittelbar benutzt hat. Es können nämlich auch Florilegien oder andere Mittelglieder als Vorlage gedient haben. Diese Frage wird jedoch hier weiter nicht berücksichtigt werden. Für den Zweck unserer Arbeit genügt es, das fremde Gut festzustellen, weil durch die Blosslegung der einzelnen Mosaiksteinchen die Sprache der Vita eine Farbe erhält, die auf die Zeit ihrer Entstehung Rückschlüsse gestattet. Bisher sind folgende sprachliche Entlehnungen festgestellt²:

A. Aus Klassikern.

Vita Arnoldi.	Sallustius.
606. ne intra silentium vita ... languesceret.	Catilina 1, 1. ne vitam silen- tio transeant.
Qui ab adolescentia sua bone artis preclarique facinoris normam sectatus.	Cat. 5, 2. Huic ab adolescen- tia ... qui ... praeclari facinoris aut artis bonae famam quaerit.

1) Vergl. Ars dicendi sive perorandi (Coloniae 1485), lib. XIII, tract. I, cap. VIII. 2) Die mit Sternchen bezeichneten Stellen sind schon von Jaffé erkannt.

Vita Arnoldi.

625*. sciens rem militarem virtute
animi magis procedere quam
viribus corporis.

613*. reputans antiquitatis senten-
tiam quod magne res longoque
tempore partae labuntur discordia,
parve autem et tenues crescunt
concordia.

628. bonis avibus remeavit ad
propria.

633. confuso fas nefasque.

656. uti in antiquum chaos
mole subversa.

638*. Talia perstabat memorans
fixusque manebat.

614. nihil intemptatum
dimittit.

Sallustius.

Cat. 1, 5. vine corporis an virtute
animi res militaris magis pro-
cederet.

Iugurtha 10, 6. Nam concordia
parvae res crescunt, discordia
maximae dilabuntur.

Ovidius.

Met. 15, 640. ite bonis avibus.

Met. 6, 586. Sed fas nefasque
confusura.

Met. 2, 299. in chaos antiquum
confundimur.

Virgilius.

Aen. 2, 650. Talia perstabat me-
morans fixusque manebat.

Horatius.

Ep. II 3, 285. nil intempta-
tum liquere nostri poetae.

Aus diesen Zitaten lassen sich natürlich keine ent-
scheidenden Schlüsse für unsere Hauptfrage ziehen. Die
angeführten Autoren sind auch im Mittelalter bekannt
gewesen und benutzt worden. Auch ist die Art der Nach-
ahmung mittelalterlich¹, ohne dass man sie jedoch auf
das Mittelalter einschränken könnte. Wenn die Vita aber
erst im 17. Jh., also zu einer Zeit, wo der Klerus eine
bessere klassische Ausbildung erlangt hatte, entstanden
wäre, so würde der Autor — hier angeblich ein Bene-
diktiner unter Mitwirkung eines Jesuiten — aller Wahr-
scheinlichkeit nach mehr Spuren klassischer Bildung
hinterlassen haben.

B. Aus Vätern, Viten und anderen Schriften.

Der Anfang der Vita: Arnoldus . . . extitit oriundus
geht wohl in letzter Linie zurück auf Sulpicius Severus'
Vita s. Martini c. 2 (p. 111, 26 ed. Halm): 'Igitur Mar-
tinus . . . oriundus fuit'. Die Aenderung 'extitit oriundus'
findet sich schon in der Vita Landiberti Scr. rer. Merov.

1) S. Ludw. Traube a. a. O. 70 ff.

6, 387 Z. 19. An Sulpicius Severus erinnern noch folgende Stellen:

Jaffé 607. <i>hostium cuneos pertransiens.</i>	Vita Mart. 4, 5. <i>hostium cuneos penetrabo.</i>
637. <i>hiemps que tunc asperior inhorruerat.</i>	ibid. 3, 1. <i>media hieme quae solito asperior inhorruerat.</i>

Aus Gregor dem Grossen stammen die schon oben S. 65 f. besprochenen Stellen J. 611, 2—9. Ausserdem ist noch zu nennen:

619, 4. <i>ad quorum exemplum mundum cum suo flore ipse quandoque asperneret.</i>	Greg. Dial. II (Migne P. L. 66, 126). <i>despexit iam quasi aridum mundum cum flore.</i>
---	--

Auf eine längere Stelle aus Hieronymus macht Jaffé (608) aufmerksam. Aus Hieronymus (*De viris illustribus* 17) stammt wohl auch der Ausdruck 'primogenitus satanae' (Jaffé 653, 12).

Folgende Entlehnungen oder Anklänge und Parallelen seien noch angemerkt:

J. 629. <i>bello civili et plus quam civili.</i>	Orosius, Hist. adv. pag. 2, 18. <i>bellum civile, immo plus quam civile.</i>
666. <i>dimitte illum iacere.</i>	Vita Lonoghylii, Scr. rer. Mer. 7, 437. <i>forsitan dimittam te in isto agro iacere.</i>
625. <i>vergentem sui quasi oblitus aetatem.</i>	Lambert von Hersfeld a. 1073 (Holder-Egger, Scr. rer. Germ. S. 140). <i>in senium iam vergentem aetatem.</i>

Auch auf Grund dieser Zitate und Anklänge ist es nicht möglich, die Entstehungszeit der Vita näher zu bestimmen. Und doch kann man die Vermutung nicht unterdrücken, dass der Verfasser wohl im Mittelalter gelebt hat. Dafür sprechen die Ausdrücke, die aus der mittelalterlichen Litteratur stammen, die den Humanisten doch ziemlich fern lag. Andererseits würde ein Theologe des 17. Jhs. die Väterzitate häufiger und auffälliger zur Schau tragen.

C. Aus der Liturgie.

Gleich die Anfangsworte des Prologs: 'Virus misericordie, cuius iusticie oblivionem non acceperunt' sind einem liturgischen Text nachgebildet. Jaffé (606) verweist auf Ez. 33, 13 als Quelle, und zweifellos geht auch der liturgische Text zuletzt auf die Schriftworte: 'omnes iustitiae eius oblivioni tradentur' zurück. Aber unmittelbar

sind die Eingangsworte der Liturgie entlehnt. Der liber responsorialis des hl. Gregor hat nämlich eine Antiphon, die mit folgenden Worten beginnt: 'O viri misericordiae, quorum non acceperunt oblivionem iustitiae'¹.

Bei folgenden Stellen zeigt ein blosser Vergleich die Entlehnung:

618. me faciat suis inhaerere mandatis.	Missale Rom. ante Communionem: fac me tuis semper inhaerere mandatis.
620. lignum videlicet, in quo salus mundi pependit.	Miss. Rom. Adoratio crucis in Parasceve: Ecce lignum crucis, in quo salus mundi pependit.
661. nec gladium persecutoris . . . vereri.	Breviarium Rom. Festum s. Martini, Antiph. ad Magnificat: quam etsi gladius persecutoris non abstulit.

Bei den Worten: 'Exultat apostolica sedes . . . resultat imperium' (J. 610) schwebten dem Verfasser wohl der Anfang des Hymnus der Apostelfeste vor: 'Exultat coelum laudibus, resultat terra gaudiis'. Echt mittelalterlich ist im Anschluss daran die Bildung 'consultant principes in principe' (J. 610). Das Wort 'consultare' im Sinne von 'zusammenjubeln' hätte kein Humanist gebraucht.

In einem grossen Gebete, das mosaikartig aus Schriftstellen zusammengesetzt ist, bringt Arnold auch die Anrufung: 'qui non vis mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat, et qui Chananaeam et publicanum vocasti ad poenitentiam' (669). Der erste Teil 'qui — vivat' geht freilich in letzter Linie zurück auf Ez. 33, 11, wie schon Jaffé anmerkt, aber die zweite Satzhälfte zeigt, dass der Verfasser nur indirekt aus der hl. Schrift, direkt aber aus der Liturgie zitiert. Der ganze Text ist nämlich wörtlich dem Responsorium 'Tribularer' des Donnerstags nach dem ersten Fastensonntag (Brev. Rom. Pars vernalis) entnommen, in dem es heisst: 'Nolo mortem peccatoris sed ut magis convertatur et vivat: qui Chananaeam et publicanum vocasti ad poenitentiam'.

Vielleicht ist auch J. 673, 6 unter dem Einfluss der Liturgie geschrieben worden. Es ist die Rede von dem Lohn, den Arnold von Christus empfangen wird, 'pro cuius honore proprium sanguinem fudit'. Das erinnert an die Magnificantantiphon der 2. Vesper des Commune pluri-

1) Migne P. L. 78, 824.

morum martyrum extra tempus paschale: 'Gaudent in coelis . . . quia pro eius amore sanguinem suum fuderunt'. Dasselbe Officium mag auch eine Zeile vorher (673, 5) den Verfasser inspiriert haben: 'stolam lavans in sanguine agni'. Obwohl diese Worte letztlich aus Apoc. 22, 14 geflossen sind, so dürfen wir doch mit gutem Grund annehmen, dass der Verfasser zunächst aus der Erinnerung an die Magnificatantiphon der ersten Vesper des erwähnten Commune schrieb. Die Antiphon lautet nämlich: 'Istorum est enim regnum coelorum . . . et laverunt stolas suas in sanguine Agni'. Es wären dann in einem Satze die erste und zweite Magnificatantiphon in freier Weise vereinigt. Es ist natürlich oft schwer zu entscheiden, ob die hl. Schrift direkt oder durch den Umweg über die Liturgie als Vorlage gedient hat. Eine genaue Scheidung ist auch wenig wertvoll für die Erkenntnis der Entstehung der Vita. Soviel ist aber sicher, dass der Verfasser die Liturgie genau kennen musste, um in dieser freien Weise über liturgische Texte verfügen zu können. Das ist nur möglich bei einem Manne, der in diesen Dingen lebt, also bei einem Mönch oder Kleriker. Auf die Zeit der Abfassung lässt die Verwertung der Liturgie keinen sicheren Schluss zu, da auch in der Neuzeit eine derartige Kenntnis der Liturgie bei einem Mönch oder Kleriker nicht überraschend wäre.

D. Aus der hl. Schrift.

Jedem Leser der Vita fällt sofort die starke Benutzung der hl. Schrift auf. Jaffé zählt in seiner Ausgabe gegen 140 Stellen. Ausserdem sind noch folgende nachzutragen:

Jaffé 607, 1. suspensus in Domino.	Luc. 19, 48. omnis enim populus suspensus erat audiens illum.
607, 8. vias suas dirigi in lege Domini.	Is. 45, 13. omnes vias eius dirigam.
607, 14. dum . . . super omnes coaetaneos suos emularetur.	Gal. 1, 14. proficiebam . . . super multos coaetaneos meos . . . aemulator existens.
609, 3. quorum non est numerus.	Ps. 39, 13. mala quorum non est numerus.
611, 11. nisi aculeo flagellis scorpionibusque cedatur.	2. Paral. 10, 14. Pater meus cecidit vos flagellis, ego . . . caedam vos scorpionibus.
611, 21. Deus, qui absconditorum cognitor est, novit.	Dan. 13, 42. Deus, aeternae qui absconditorum cognitor, qui nosti omnia.

- 611, 27. nitebantur, ut adversus veritatem sibi assisterem.
- 611, 31. quod sibi supplantationem fecissem.
- 613, 16. sicut fidelis dispensator et prudens.
- 613, 29. ad decorem domus Domini.
- 614, 10. sanctuarium Dei prophanare.
- 614, 18. ea que pacis erant, cepit primum rogare.
- 614, 23. Et apertis thesauris suis . . .
- 616, 16. Ingrediebatur itaque Mengotus ad domnum episcopum et egrediebatur.
- 616, 19. omni tempore vite sue.
- 617, 2. intempeste noctis silentio excitatus.
- 617, 31. saecularibus implicaretur negotiis.
- 618, 13. spiritu ambulant.
- 618, 29. Vivit Dominus, fratres mei, quia . . .
- 618, 30. ab hoc nequam eripi seculo.
- 619, 17. horas . . . quibus cum Maria ad pedes Domini staret . . .
- 619, 31. nec . . . Salomon in omni gloria sua sic fuerit coopertus.
- 620, 4. coccineam induebat clamidem.
- 620, 8. nuda colli tegebat.
- 624, 19. gladius imperialis qui ad vindictam gestabatur malefactorum, laudem vero bonorum.
- 626, 10. de scabello pedum suorum ipsum . . .
- 626, 26. qui omnes erant pugnatore robustissimi.
- 627, 5. quos gladius non vorarat.
- 627, 9. ve hominibus, per quos hoc scandalum venit.
- 627, 10. misericordissima gestans viscera . . .
- Iac. 3, 4. nolite . . . mendaces esse adversus veritatem.
- Rom. 16, 2. et assistatis ei . . .
2. Cor. 13, 8. non enim possumus aliquid adversus veritatem, sed pro veritate.
- Ps. 40, 10. magnificavit super me supplantationem.
- Luc. 12, 42. quis putas est fidelis dispensator et prudens . . . ?
- Ps. 25, 8. dilexi decorem domus tue.
- Ps. 88, 40. profanasti in terra sanctuarium eius.
- Luc. 14, 32. legationem mittens rogat ea, quae pacis sunt.
- Mt. 2, 11. . . . et apertis thesauris suis . . .
1. Reg. 18, 16. ipse enim ingrediebatur et egrediebatur ante eos.
3. Reg. 15, 6. omni tempore vitae eius.
3. Reg. 3, 20. Et consurgens intempestae noctis silentio.
2. Tim. 2, 4. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus.
- Gal. 5, 16. spiritu ambulate.
- Iudic. 8, 19. vivit Dominus quia . . .
- Gal. 1, 4. ut eriperet nos de praesenti saeculo nequam.
- Luc. 10, 39. Maria quae etiam sedens secus pedes Domini . . .
- Luc. 12, 27. nec Salomon in omni gloria sua sic vestiebatur.
- Mt. 27, 28. chlamydem coccineam circumdederunt ei.
- Gen. 27, 17. colli nuda protexit.
1. Petr. 2, 14. Sive ducibus . . . missi ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum.
- Ps. 109, 1. donec ponam inimicos tuos scabellum pedum tuorum.
- Iudic. 20, 44. omnes robustissimi pugnatore.
2. Reg. 18, 8. quos voraverat gladius in die illa.
- Mt. 18, 7. vae homini illi, per quem scandalum venit.
- Luc. 1, 78. per viscera misericordiae Dei nostri.

- 627, 12. manum caritatis sue omnibus aperiebat.
- 530, 23. tempus redimens.
- 630, 25. cesarem appellavit.
- 631, 20. elevatum est cor eorum.
- 634, 10. et tanquam margaritas porcorum vestigiis . . .
- 635, 29. tamquam regnum in se ipsum divisum.
- 636, 6. ancipiti gladio spiritus.
- 636, 28. discernat causam meam.
- 636, 30. Deus qui dissipavit consilium Achitophel.
- 638, 14 f. omnes obviam procedere . . . et certatim in oscula ruere.
- 638, 16 f. stipatus igitur . . . principibus et fulcitus proceribus.
- 639, 4. Rei sunt mortis.
- 640, 13. principes convenerunt in unum.
- 640, 28. nec esset conveniens eorum testimonium.
- 644, 29. ad aemulationem paternarum traditionum.
- 646, 4. Et fiunt novissima peiora prioribus.
- 646, 8. viperini . . . fetus gemelli.
- 646, 24. senem cuius iam peccata venissent.
- 646, 26. Et ex hinc observabant opportunitatem, quomodo eum possent occidere.
- 647, 25. ut pastorem percutiant.
- 648, 6. et si circa undecimam et serotinam horam.
- 648, 18. ut exhiberet eam virginem.
- 648, 21. paratus sum et in carcerem et in mortem ire.
- 650, 29. quasi civitas supra montem posita.
- 651, 1. zelatus domum Dei.
- 653, 14. totius discordiae incentor.
- 653, 29. tradidit enim Deus inimicum vestrum et hostem mortalem . . . in manus vestras.
- 654, 3. non formidet a verbis ipsius.
- Prov. 31, 20. manum suam aperuit inopi.
- Eph. 5, 16. redimentes tempus . . .
- Act. 25, 12. Caesarem appello.
2. Paral. 26, 16. elevatum est cor eius.
- Mt. 7, 6. neque mittatis margaritas vestras ante porcos . . .
- Luc. 11, 17. omne regnum in se ipsum divisum desolabitur.
- Hebr. 4, 12. penetrabilior omni gladio ancipiti.
- Ps. 42, 1. discerne causam meam.
2. Reg. 15, 34. dissipabis consilium Achitophel.
- Gen. 29, 13. occurrit obviam ei . . . et in oscula ruens.
- Cant. 2, 5. Fulcite me floribus, stipate me malis.
- Mt. 26, 66. Reus est mortis.
- Ps. 2, 2. principes convenerunt in unum.
- Mc. 14, 59. Et non erat conveniens testimonium illorum.
- Gal. 1, 14. aemulator existens paternarum mearum traditionum.
- Luc. 11, 26. Et fiunt novissima hominis illius peiora prioribus.
- Cant. 4, 2. omnes gemellis fetibus.
- Dan. 13, 52. Inveterate dierum malorum, nunc venerunt peccata tua.
- Luc. 22, 6. Et quaerebant opportunitatem, ut traderent illum.
- Zach. 13, 7. percutite pastorem (Mt. 26, 31).
- Mt. 20, 6. circa undecimam vero exiit . . .
2. Cor. 11, 2. virginem castam exhibere Christo.
- Luc. 22, 33. tecum paratus sum et in carcerem et in mortem ire.
- Mt. 5, 14. Non potest civitas abscondi supra montem posita.
- Ps. 68, 10. zelus domus tuae comedit me.
2. Mac. 4, 1. incentor malorum.
- Judic. 16, 23. Tradidit Deus noster inimicum nostrum . . . in manus nostras.
- Ps. 118, 161. et a verbis tuis formidavit cor meum.

654, 13. Expedit enim ut ipse moriatur, quam omnes vos pereatis.

654, 17. in impetu fortitudinis vestrae.

657, 2. Faciat Deus quod bonum est in oculis suis.

657, 23. cordis devotione et spiritu contribulato.

657, 24. inenarrabilibus . . . gemitibus exorabat.

659, 12. portam, quam prius securibus exciderant.

661, 11. tamquam gygas.

661, 29. tempus visitationis istius.

662, 5. sustinete modicum.

662, 8. inique egi.

662, 14. mors nulla dominabitur vobis.

662, 26 f. potate in memoriam senis vestri ut benedicat mihi anima vestra.

664, 23. plagis impositis . . . semivivum proiecerunt ipsum.

667, 26. ad divisionem corporis et animae suae usque urentes.

668, 9. tamquam aurum in fornace.

670, 1. libera me et animam meam de manu contrariorum meorum et ab omnibus persequentibus me.

670, 22. qui fecit coelum et terram, mare et omnia quae in eis sunt.

670, 23. cuius voluntati non est qui possit resistere.

670, 30. pateat quaeso mihi pulsanti ianua tua vite.

681, 3. secundum nomen tuum ergo sit laus tua . . . in me.

673, 2. plenus dierum gloriosus et decorus in conspectu Domini.

673, 5. ultimam stolam lavans in sanguine Agni.

Joh. 11, 50. expedit nobis, ut unus moriatur homo pro populo et non tota gens pereat.

Dan. 8, 6. in impetu fortitudinis suae.

1. Reg. 3, 18. Dominus est; quod bonum est in oculis suis faciat.

Ps. 50, 19. Sacrificium Deo spiritus contribulatus, cor contritum . . .

Rom. 8, 26. Spiritus postulat pro nobis gemitibus inenarrabilibus.

Ps. 73, 6. securibus exciderunt ianuas in idipsum.

Ps. 18, 6. exultavit ut gigas.

Luc. 19, 44. eo quod non cognoveris tempus visitationis tuae.

2. Cor. 11, 1. utinam sustineretis modicum.

2. Reg. 24, 17. ego inique egi.

Rom. 6, 9. mors illi ultra non dominabitur.

Luc. 22, 19. hoc facite in meam commemorationem.

Gen. 17, 19. ut benedicat mihi anima tua.

Luc. 10, 30. et plagis impositis abierunt semivivo relicto.

Hebr. 4, 12. sermo Dei . . . pertingens usque ad divisionem animae et spiritus.

Sap. 3, 6. Tamquam aurum in fornace.

Jer. 15, 21. Liberabo te de manu pessimorum.

Ps. 141, 7. libera me a persequentibus me.

Ps. 145, 6. qui fecit coelum et terram, mare et omnia quae in eis sunt.

Esth. 13, 9. et non est qui possit tuae resistere voluntati.

Mt. 7, 8. pulsanti aperietur.

Ps. 47, 11. Secundum nomen tuum Deus sic et laus tua in fines terrae.

Gen. 35, 29. senex et plenus dierum. Ps. 115, 15. pretiosa in conspectu Domini.

Apoc. 22, 14. Beati qui lavant stolas suas in sanguine Agni.

1) Jaffé übersieht den Anklang an die Lucasstelle und setzt daher statt 'impositis' 'impetitur'.

Schon der Reichtum der Bibelzitate an sich mutet stark mittelalterlich an. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Art der Verwertung der hl. Schrift. Die Bibeldverse werden in den seltensten Fällen eigentlich zitiert, wie das in neuerer Zeit Brauch ist. In freier Weise werden Schrifttexte in die Erzählung verwoben. Der Verfasser benutzt die Schriftworte, um seine Gedanken auszudrücken¹. Dafür einige Beispiele: J. 614, 17 *Multisque . . . adhibitis, ea que pacis erant, cepit primum rogare* (Luc. 14, 32). J. 611, 23 *Et a pertis thesauris suis* (Mt. 2, 11) *et ecclesie sue . . . exivit*. J. 616, 18 . . . *habebatque . . . introitum ad omnia, que agebantur omni tempore vite sue* (3. Reg. 15, 6). Bei der Beschreibung der liturgischen Gewänder Arnolds heisst es J. 620, 8: *Deinde superhumerales nuda colli tegebat* (Gen. 27, 17). Fast auf jeder Seite finden wir derartige Beispiele.

Die vollständige Beherrschung der hl. Schrift zeigt sich ferner in der Verbindung verschiedener Stellen zu einem Satze. Ein treffliches Beispiel dafür findet sich J. 662, 25: *'Bibite ex eo omnes* (Mt. 26, 27), *potate in memoriam senis vestri* (Luc. 22, 19), *ut benedicat mihi anima vestra* (Gen. 27, 19), *quia raro amodo simul bibemus* (Mt. 26, 29)'. Nicht weniger bezeichnend ist J. 635, 5: *'Generatio enim hec prava et perversa filiorum Mengoti, generatio que nunquam direxit . . .'* Jaffé verweist auf Ps. 77, 8, der hier zitiert ist. Doch ist im ersten Gliede statt des Psalmverses *'generatio prava et exasperans'* Deut. 32, 5 verwendet: *'generatio prava et perversa'*. Diese kleine Aenderung nahm der Verfasser wohl der Allitteration wegen vor und zeigt dadurch, dass er frei zitiert², ohne sich sklavisch an eine Bibelstelle zu halten. Dieser Stil ist so ursprünglich, dass eine fälschende Nachahmung aus nachmittelalterlicher Zeit, in der man einen so freien Gebrauch der Bibelworte vermied und sich an genaue Zitierweise hielt, schwer denkbar ist.

Es ist nun klar, dass infolge dieser für das Mittelalter so bezeichnenden Schriftverwertung der Text oft ab-

1) Diese Art erinnert z. B. an den Stil des hl. Bernhard, bei dem diese allgemein mittelalterliche Art besonders stark und glänzend ausgeprägt ist.

2) Es sind eher Anklänge als Zitate, was aber nicht weniger für die Beherrschung der Bibel spricht.

weicht vom gebräuchlichen Bibeltext. Das wäre an und für sich noch nicht auffallend. Ueberraschend ist aber die Tatsache, dass die Bibelzitate oft überhaupt nicht der hieronymianischen Vulgata entnommen sind, sondern der Itala oder Uebersetzungen, die wir aus den Vätern kennen. Ein Vergleich der verschiedenen Texte wird das veranschaulichen:

Vita 607, 20. superseminavit zizania-	Itala (Sabatier ¹ 3, 79). ... zizanium.	Vulgata Mt. 13, 25. ... zizania.
--	---	-------------------------------------

Zizania als Neutrum ist nach Georges gebräuchlicher. Als Femininum gebraucht es u. a. auch Augustin, mit dessen Schrifttexten die Vita mehr als einmal übereinstimmt. Man fragt sich, ob ein Humanist oder ein Jesuit des 17. Jhs. auf die unklassische und seltene Form zizanium verfallen wäre.

Vita 661, 7. maiozem caritatem nemo habet, quam ut...	Itala (Sabatier 3, 464). maiozem hanc caritatem nemo habet, quam ut.	Vulgata Joh. 15, 13. maiozem hac dilectionem nemo habet, ut.
--	--	--

Die Vita schliesst sich also hier der älteren Uebersetzung an, und zwar einem Text, den auch Augustin in seinem Kommentar zu Ps. 102, 2 fast wörtlich zitiert². Einem Humanisten konnte zwar aus der Liturgie (Laudesantiphon an Apostelfesten) der Ausdruck 'maiozem caritatem' statt 'dilectionem' bekannt sein. Doch fehlt in der Antiphon das 'quam' vor 'ut', das die Aehnlichkeit zwischen Vita, Itala (nach dem Cod. Fossatinus) und Augustin verdeutlicht. Der Verfasser der Vita zitiert also hier nicht nach der Liturgie, sondern nach einer alten Uebersetzung, die wohl kaum von einem späteren Fälscher benutzt worden wäre.

Vita 662, 11. Iustus qui in principio accusator est sui.	Itala (Sabatier 2, 325). Iustus in principio sermonis sui ipse sibi accusator est.	Vulgata Prov. 18, 17. Iustus prior est accusator sui.
--	---	---

Wenn auch das Zitat der Vita offenbar auf die Itala zurückgeht, so müssen wir doch als direkte Quellen Gregors vielgelesene Schriften Liber moralium und Homil. in Ezechielem ansehen. Denn wir finden z. B. im Morali-

1) Bibliorum sacrorum latinae versiones antiquae. Remis 1743—1745. 2) Migne P. L. 37, 1317.

lib. 8 c. 20¹, lib. 22 c. 15², lib. 24 c. 9³, ferner Hom. in Ez. lib. 1 hom. 7, 24⁴ genau dasselbe Zitat: 'Iustus in principio accusator est sui'. Schon dieses Zitat allein macht eine Fälschung im 16. und 17. Jh. unwahrscheinlich. Denn wohl kein Fälscher hätte ein so bekanntes Schriftwort statt nach der Vulgata nach Gregor zitiert.

Vita 635, 9 f.	Itala (Sabatier 2, 163).	Vulgata Ps. 78.
Vindicet Deus obprobrium et conculcationem sanctorum suorum et reddat sanguinem, quoniam polluerunt sanctuarium Domini.	Vindica sanguinem. Redde vicinis nostris . . . opprobrium ipsorum.	1. Polluerunt templum . . . 12. Redde vicinis nostris improprium ipsorum. Ultio sanguinis . . .

Die Worte 'Vindicet' und 'obprobrium' verraten die Entlehnung aus der Itala, da es in der Vulgata an den entsprechenden Stellen heisst: 'ultio sanguinis' und 'improprium'. Bemerkenswert ist auch hier noch die Verbindung weit auseinanderliegender Verse (1 und 12) zu einem Zitat.

In zwei Fällen haben wir geringfügige Abweichungen von den bekannten Bibeltexten, dafür aber eine Verwandtschaft mit Zitaten bei Augustin und Ambrosius. Die Vita 608, 7 hat 'tamquam luminare', während Itala und Vulgata (Phil. 2, 15) und mit ihnen die meisten Väter 'sicut luminare' haben. Nur Augustin in der Enarratio in Ps. 146⁵ hat 'tamquam'. In ähnlicher Weise ist 'tamquam gygas' (J. 661, 11) nur noch bei Ambrosius in Ps. 118 sermo 6 n. 6⁶ zu finden, während die Vulgata Ps. 18 'ut gygas' hat.

Aehnliche, aber unbedeutendere Beobachtungen liessen sich noch vermehren. Doch zeigen die angeführten Beispiele zur Genüge, dass in der Vita Bibeltexte verwendet sind, die im 16. oder 17. Jh. sicher nicht mehr im Gebrauch waren. Ja selbst nach der Mitte des 13. Jh., nachdem der Pariser Vulgatatext immer mehr zum Normalexemplar wurde, sind solche Zitate kaum mehr denkbar. Auf Grund der Bibelzitate allein muss die Vita der Zeit vor der Mitte des 13. Jhs. zugeschrieben

1) Migne P. L. 75, 822. 2) Ebd. 76, 232. 3) Ebd. 76, 299.
4) Ebd. 76, 853. Vergl. zu diesen Stellen Denifle, Die Handschriften der Bibel-Correctorien des 13. Jhs. (Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte 4, 1888) 506. 5) Migne P. L. 37, 1904. 6) Ebd. 15, 1270.

werden¹. An einen Fälscher aus dem 16. Jh. oder an Antoni-Gamans ist normalerweise garnicht zu denken. Der Verfasser muss ein Mann gewesen sein, dem die alten Bibeltexte ganz geläufig waren.

Hat man einmal Sprache und Stil der Vita in dieser Weise näher untersucht und erkannt, ein wie einheitliches und spezifisch mittelalterliches Gepräge sie haben, so versteht man nicht, wie Ilgen (43) behaupten kann, man merke an mehr als an einer Stelle, dass eine Uebersetzung aus dem Deutschen vorliege und dass der Wort- und Phrasenreichtum auf eine viel spätere Abfassungszeit hindeute, als das 12. Jh.².

3. Cursus.

Ein bewusstes Streben nach künstlerischer Form offenbart der Verfasser der Vita vor allem in der Anwendung des Cursus. Die Untersuchung der Vita auf ihren Cursus ergab nämlich folgende Schlüsse³:

I — u, u — u (planus)	127
II — u, u — u u (tardus)	93
III — u u, u u — u (velox)	57
IV — u u, — u, — u	4
V ^a — u u, — u	50
V ^b — u u, — u u	23
VI — u, u u — u	37
VII mehr als 4 Silben	23
VIII — u u, u — u u	9
IX — u u, u — u	9
X — u, — u	12
XI — u, — u u	13
unregelmässig	4.

Die Schlüsse sind gezählt nach den Satzenden in der Ausgabe von Jaffé, der sich, abgesehen von notwendigen

1) Ich stütze mich hierbei auf das Urteil meines Mitbruders P. Anselm Manser, der als Mitglied der Vulgatakommission Einblick in vieles Material hat, auf das sich seine Ueberzeugung gründet. 2) Als einziges Beispiel für seine Behauptung führt Ilgen den oben S. 72 f. besprochenen Satz an: 'ut adversus veritatem sibi assisterem'. Dass der Wort- und Phrasenreichtum hauptsächlich durch die Entlehnungen bewirkt ist, scheint Ilgen entgangen zu sein. 3) Für das Schema vergl. Wilh. Meyer, Gesammelte Abhandlungen zur mittelalterlichen Rythmik 2 (Berlin 1905), 266—269. Ferner Paul von Winterfeld, Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis. Exkurs zu Scheffer-Boichorst, Norberts Vita Bennonis (Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1901) S. 163. — Fedor Schneider, N. A. 28, 175 f.

Verbesserungen, im Grossen und Ganzen der Interpunktion der Hs. W angeschlossen hat. Die Hs. W kennt als Satzzeichen für kurze und lange Pausen nur Punkte, die aber nicht immer sinngemäss angebracht sind. Ein sklavisches Festhalten an der Satzteilung der Hs. wäre deshalb bei der Bestimmung des Cursus nicht angebracht, um so weniger, als wir keine Gewähr haben, dass die Satzzeichen des Originals treu überliefert sind. Bei der Art der mittelalterlichen Interpunktion wäre es übrigens verfehlt, den Rhythmus nur nach der in den zufällig vorhandenen Hss. mehr oder minder willkürlichen Interpunktion zu bestimmen. Alles in allem genommen sind wir also berechtigt, der Interpunktion bei Jaffé zu folgen. Es ist nach dem Gesagten von selbst klar, dass die aufgestellte Tabelle nicht auf mathematische Genauigkeit Anspruch erheben kann, schon aus dem Grunde nicht, weil die vielen rhythmischen Schlüsse der kleinen Pausen nicht aufgenommen sind. Diese Tabelle genügt aber zur Feststellung eines kunstmässigen Cursus und des Verhältnisses der verschiedenen Schlüsse.

Wie man sofort sieht, bewegt sich der Cursus in einem weiten, ziemlich freien Spielraum. Planus (I) und tardus (II) überwiegen, was auf die Frühzeit der Cursuskunst hinweist. Es sind einfache Formen, die nicht eben viel berechnende Fertigkeit verlangen. Künstlicher ist der velox (III), der im 13. und 14. Jh. sehr beliebt war¹. Diese Form scheint in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. gepflegt worden zu sein. Wenigstens fiel es dem Fälscher des Briefwechsels Hadrians IV. mit Friedrich I., der wohl um 1159 an der Arbeit war, nicht auf, dass die päpstliche Kanzlei den velox bevorzugte; infolgedessen gebrauchte er fast nur den ihm geläufigen planus². Auf dieser Stufe steht der Verfasser der Vita nicht mehr. Wenn auch der velox bedeutend seltener angewandt ist, als planus und tardus, so nimmt er doch schon die dritte Stelle ein. Auch haben wir Anzeichen, dass ihn der Verfasser entschieden angestrebt hat und nicht nur benutzte, wo er sich von selbst ergab. Das ersieht man aus unge-

1) Laurand, *Le Cursus dans les hagiographes dominicains* (Analecta Bollandiana 32, 1913) 277 Anm. Fedor Schneider 175. — Peter Wolff, *Der Briefsteller des Thymo von Erfurt* (Diss. Bonn 1911), 73. Vergl. den Cursus des *Chronicon Moguntinum*, Jaffé 3, 376—399. S. oben S. 84.
 2) Scheffer-Boichorst, *Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte* (N. A. 18, 1893, 168 f.; *Gesammelte Schriften* 1, 234 f.).

wöhnlichen Umstellungen. J. 635, 3 wird eine Schriftstelle zitiert: 'semper enim praesumit saeva conscientia perturbata' (Sap. 17, 10), wobei die ursprüngliche Stellung in der Bibel (*perturbata conscientia*) zu Gunsten des Rhythmus umgeändert ist. Anderswo (661, 15) schliesst ein Satz: 'aliquos et ministros', während man erwarten würde: 'et aliquos ministros'. In gleicher Weise ist folgender Satzschluss durch Umstellung für den *velox* gewonnen worden: 'Officiatos peritissimos habuit et fideles (619, 29)'. Eine gewisse Vertrautheit mit dem *velox* ist also dem Verfasser unbedingt zuzuschreiben, besonders wenn wir als Abart des *velox* die oben unter IV genannten Schlüsse noch mitzählen. Doch ist eine grössere Vorliebe für den *planus* und *tardus* unverkennbar. Auch für diese beiden Schlüsse lässt sich das bewusste Streben nach *Cursus* feststellen. Während die *Vulgata* 3. Reg. 5, 4 sagt: 'neque sathan, neque occursus malus', schliesst die *Vita* 613, 29: '. . . aut malus occursus', also im *planus*. In einer Beschreibung (J. 671, 10) benutzt der Verfasser den biblischen Ausdruck: 'quod . . . tenebre omnino possent palpari'. In der *Vulgata* Exod. 10, 21 heisst es aber: '. . . palpari queant', was rhythmisch weniger befriedigt, weshalb der Verfasser die kleine Aenderung vornahm. Auch auf J. 658, 4 sei noch hingewiesen. Der Schluss '. . . attonitus prestolabatur et supplex' zeigt ebenfalls in der eigentümlichen Umstellung ein ausgesprochenes Streben nach Rhythmus, und zwar nach dem *planus*. Eine bezeichnende Umstellung zu Gunsten des *tardus* und zugleich eines Reimes begegnet uns J. 613, 8: '. . . magne res labuntur discordia, parve autem et tenues crescunt concordia'. Bei Sallustius, *Iugurtha* 10 lautet die Stelle: 'concordia parvae res crescunt, discordia maxumae dilabuntur'.

Zur Erläuterung sei auch ein Schluss vor einer kurzen Pause angeführt, der nicht bei der Aufstellung der Tabelle mitgezählt wurde, der aber doch bezeichnend ist für das bewusste Streben nach *Cursus*. Während nämlich in der *Vulgata* Phil. 1, 8 lautet: 'cupiam vos . . . in visceribus Iesu Christi', heisst es in der *Vita* 652, 8: '. . . quos cupiebat in Iesu Christi visceribus'. Durch diese Umstellung liess also der Verfasser einen Satzteil im *tardus* schliessen.

Die Schlüsse V und VII, die ziemlich häufig vorkommen, gehören älterer Uebung an. Sie waren schon im

Gebrauch im 11. Jh., bevor die Wiederbelebung eines fester bestimmten Cursus von Rom ausging¹.

Die Schlüsse VIII und IX, die nach obiger Zusammenstellung je neunmal vorkommen, wobei aber die mittleren Pausen nicht mitgezählt sind, werden von Fedor Schneider als 'nur für das 12. Jh. erträglich' bezeichnet².

Suchen wir nun auf Grund des Cursus die Abfassungszeit der Vita näher zu bestimmen, so müssen wir allgemein gesprochen die Vita dem Mittelalter zuweisen. Denn die Uebung des Cursus verschwand mit dem Auftreten der Humanisten so vollständig, dass erst in neuester Zeit die Lehre der rhythmischen Satzschlüsse wieder entdeckt wurde³. Näherhin weisen die verhältnismässig noch oft vorkommenden Schlüsse VIII und IX, die Vorherrschaft des planus und das schüchterne Auftreten des velox auf die zweite Hälfte des 12. Jhs.

An dieser Stelle kann man vielleicht an die vier Papstbriefe in der Briefsammlung der hl. Hildegard erinnern. Drei davon hat Paul von Winterfeld nach Prüfung ihres Cursus als Fälschung nachgewiesen, da sie den velox selten anwenden⁴. Jedoch zeigt der dritte Brief schon grössere Vertrautheit mit diesem Schluss, weshalb Winterfeld geneigt ist, zwei Fälscher anzunehmen: 'dem ersten mögen die beiden ersten Briefe mit ihrer unbeholfenen Satzschluss technik gehören, dem anderen, der wohl schon etwas von der neuen Bildung beeinflusst war, der dritte Brief'⁵. Ist diese Ansicht richtig, so sehen wir um die Mitte des 12. Jhs. in Mainz — denn hier entstanden nach der Vermutung Winterfelds die falschen Briefe — ein Bestreben, rhythmisch zu schreiben und ein langsames Eindringen des velox, kurz eine Stufe der Entwicklung, wie sie uns auch in der Vita Arnoldi begegnet. Die Vita würde also vortrefflich in diese Zeit und in diesen litterarischen Kreis passen. Man kann sich schwer einen Fälscher aus dem 16. oder 17. Jh. denken, der diesen Rhythmus getroffen hätte.

1) S. den Brief von W. Meyer an P. v. Winterfeld, abgedruckt in dem oben erwähnten Exkurs S. 168. 2) N. A. 28 (1903), 176 Anm. 1. 3) S. die Litteratur über den Cursus, die zugleich die Geschichte der Forschung darstellt, bei L. Traube a. a. O. 119. 4) Paul von Winterfeld, Die vier Papstbriefe in der Briefsammlung der hl. Hildegard (N. A. 27, 1902, 237—244). 5) Ebd. 244.

Ueberschauen wir noch einmal kurz die Ergebnisse dieses Abschnittes. Sprache und Stil der Vita sind durchaus mittelalterlich, und zwar der Art, dass eine Fälschung in nachmittelalterlicher Zeit und erst recht im 17. Jh. ausgeschlossen ist. Auf Grund der Bibelzitate weisen wir die Vita der Zeit vor 1250 zu. Eine genauere Zeitbestimmung ermöglicht der Cursus, der für das 12. Jh. zu sprechen scheint.

IV. Tatsachenkritik.

Werden in der Vita Arnoldi Ereignisse oder Zustände berichtet, die eine Abfassung im 12. Jh. ausschliessen? Ist auf Grund der erzählten Ereignisse und Zustände das Alter der Vita näher zu bestimmen? Nach diesen zwei Gesichtspunkten soll der Inhalt der Vita geordnet und untersucht werden.

1. Die Abstammung und Laufbahn Arnolds.

Ueber Arnolds Abstammung gibt uns die Vita in einem einzigen kurzen Satze nur einen sehr dürftigen Aufschluss: 'Itaque venerabilis Christi martir Arnoldus pago Maguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus' (J. 606). Den Familiennamen nennt die Vita also nicht, was für das 12. Jh. durchaus nicht auffällig ist, verschweigt doch auch die der Mainzer Geschichtschreibung des 12. Jhs. angehörige Vita Adelberti den Geschlechtsnamen Adelberts, obwohl dieser aus dem bekannten Geschlecht der Grafen von Saarbrücken stammte¹.

Ist die Bezeichnung 'nobiles' im strengen Sinne des Wortes als 'edelfrei' zu fassen, so wäre die Erhebung Arnolds auf den Mainzer Stuhl erklärlich und den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend; denn bis zum 13. Jh. ist kein Unedler auf dem Mainzer Stuhl nachweisbar². Mit gutem Grund nimmt daher J. Simon an, dass Arnold der Spross eines adeligen, freien Geschlechtes war³. Auch A. Schulte hält an der edelfreien Geburt Arnolds fest⁴.

1) Jaffé, *Bibl. rerum Germ.* 3, 569 Vers 45 ff. 2) J. Simon, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter* (Diss. Bonn 1908) 13. 3) Ebd. 12. 4) *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 63 und 64, Stuttgart 1910) 62.

Ueber den Sitz der Familie Arnolds gibt die Vita nur die sehr unbestimmte Angabe: 'pago Maguntino'. Wenngleich Mainz nie Gauhauptstadt war, sondern zum Wormsgau oder Nahegau gerechnet wurde¹, so ist doch die Bezeichnung Mainzergau nicht ganz ungewöhnlich. Aus dem Jahre 1064 haben wir eine Urkunde Heinrichs IV., in der die Ortsbezeichnung 'in pago Magonciacensi' vorkommt². Auch ist daran zu erinnern, dass die Gegend zwischen Oppenheim und Bingen der 'Gau' genannt wurde, und dass ein Mainzer Stadttor die 'Gauporte' hiess³. Zudem kommt es in der Vita an dieser Stelle nicht darauf an, eine amtliche, genaue Ortsangabe zu machen, sondern nur anzugeben, dass Arnold in der Umgebung von Mainz geboren ist. Es ist nicht gesagt, dass die Stadt selbst seine Heimat war; nach dem strengen Wortlaut ist das eher ausgeschlossen. Deshalb besteht auch kein Widerspruch zwischen den Angaben, dass die Eltern Arnolds 'nobiles' waren und ihren Stammsitz im Mainzer Gau hatten. Das muss Ilgen gegenüber betont werden, der nämlich meint (S. 41): 'Nobiles pflegten auch in dieser Periode nicht in den Städten zu sitzen' und damit auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen glaubt, der in den Nachrichten der Vita mit aller Schärfe entgegentrete. Der Widerspruch besteht aber nur dann, wenn man pagus = Stadt setzt.

Doch pflegt man allgemein Arnold den Namen 'von Selehofen' zu geben; er gilt als Abkömmling eines Ministerialengeschlechtes, das in dem Stadtteil 'Selehofen' ansässig war. Von vornherein wird man nun sagen müssen, dass diese Nachricht, die 90 Jahre nach Arnolds Tod zum erstenmal im Chronicon Moguntinum auftritt, keinen unbedingten Glauben verdient. Aber sollte sie auch auf eine gute Ueberlieferung zurückgehen, so hätten wir noch keinen Widerspruch zu den Angaben der Vita.

1) Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Breslau 1890) 190; G. Weise, Germania 3 (1919), 97 ff.
 2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (Düsseldorf 1840), S. 129 N. 201. Meyer von Knorau (Jahrb. unter Heinr. IV. 1, Leipzig 1890, S. 372 Anm. 14) hält an der Echtheit der Urkunde fest gegenüber Stumpf. — Vergl. ferner Ch. J. Kremer, Geschichte des rheinischen Franzien unter den merovingischen und karolingischen Königen bis in das Jahr 843 als eine Grundlage zur Pfälzischen Staatsgeschichte, herausg. von A. Lamey, Mannheim 1778, S. 381 und 392. G. v. Bessel, Chronicon Gotwicense, Tegernsee 1732, tom. prodr. 2, 684.
 3) K. A. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz 1 (Mainz 1841), 193.

Denn 'nobiles' kann zur Not auch in dem allgemeinen Sinne von 'edel' verstanden werden, besonders in der Zusammenstellung mit 'religiosi'.

Auch die Angabe, Arnold stamme aus dem 'pagus Maguntinus', liesse sich vereinbaren mit der Nachricht, er sei ein Glied der Familie von Selehofen. Da es nämlich, wie wir gesehen, dem Verfasser der Vita offenbar nicht um eine urkundliche Bezeichnung zu tun ist, so könnte mit 'pagus Maguntinus' auch der Stadtteil Selehofen gemeint sein, besonders da dieser Stadtteil erst 1200 in den Mauerring einbezogen wurde und zur Zeit Arnolds vor den Mauern, also im 'Gau' lag¹. Wenn auch die Erhebung eines Ministerialen zum Erzbischof von Mainz für das 12. Jh. eine grosse Ausnahme bilden würde, unmöglich wäre sie nicht. Es gibt ähnliche Beispiele in der deutschen Kirchengeschichte². Zudem wäre der Aufstieg nicht unvermittelt, da Arnold vorher schon Reichskanzler war. Nach unserer persönlichen Meinung ist jedoch eher mit Schulte und Simon an der edelfreien Abkunft Arnolds festzuhalten, und der Name 'von Selehofen' als eine spätere Erfindung abzuweisen.

Es kam zudem hier weniger darauf an, eine Lösung zu finden, als zu zeigen, dass die dürftigen Angaben der Vita schliesslich auf beide Ansichten passen. Mithin kann auf keinen Fall in den Angaben über Arnolds Abstammung ein innerer Widerspruch gefunden werden, der die Echtheit der Vita in Frage stellen würde.

Ebenso unverdächtig ist die Nachricht über die Studien Arnolds³. Es sind allgemeine Redensarten über seinen Fleiss und sein musterhaftes Betragen. Gegenstand seiner Studien war Theologie, vor allem die hl. Schrift. Aus dem Satz: 'E studio devocatus ad propria' (607, 12) ist zu entnehmen, dass er in der Fremde studiert hatte, was damals bei jungen Mainzern keine Seltenheit war, wie wir aus der Vita Adelberti erfahren⁴. Der Ausdruck 'studium' im Sinne von 'Studien' passt sehr gut für das 12. Jh.⁵. Sagt doch auch die Vita Adelberti: 'Denique completo studio'⁶.

Unbedenklich sind auch die Angaben der Vita über die priesterliche Laufbahn Arnolds⁷. Für seine Stellung

1) K. A. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz 1 (Mainz 1841), 185.

2) Schulte 65. 3) Jaffé 607. 4) Ebd. 575—592. 5) Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, 1 (Berlin 1885), 5—11.

6) Jaffé 592 V. 777. 7) Ebd. 672, 25—31.

als Kleriker und Kanoniker sind einige, wenn auch unsichere Zeugnisse vorhanden¹. Sie war überdies die naturgemässe Vorbedingung der folgenden Stufen, die er einnahm. Arnold soll nämlich bald darauf die Würde eines Propstes an mehreren Kirchen zugleich bekleidet haben und Inhaber mehrerer Pfründen gewesen sein: 'multis nobilibus preposituris ecclesiisque simul dotatus' (672, 27 f.). Als Propst von Aschaffenburg wird er in einer Urkunde Erzbischof Christians vom Jahre 1181 erwähnt: 'Arnoldus archiepiscopus, qui tunc in praepositura Aschaffinburgensi ministrabat'². Da bis 1141 Markolf Propst von Aschaffenburg war³, so kann Arnold erst in diesem Jahre die Propstei erhalten haben. Er wird in der Tat auch erst im Jahre 1141 als Propst von Aschaffenburg genannt⁴. Nach dem Bericht der *Chronica regia Coloniensis* war er auch Propst zu Aachen⁵. Die dritte und vornehmste Propstei, die Arnold innehatte, war die von St. Peter in Mainz. Als Propst von St. Peter erscheint er in Urkunden seit 1149⁶. Ausserdem nennt ihn die Vita auch 'Maguntine civitatis camerarius' (672, 28), in welcher Stellung er seit 1143 nachweisbar ist⁷. Als letzte Stufe vor dem Bischofsamt nennt die Vita die Kanzlerwürde. Auch als Kanzler ist Arnold unzweifelhaft bezeugt seit dem Jahre 1151⁸.

Die Angaben der Vita über die Geburt und Laufbahn Arnolds halten also der genauesten Prüfung Stand. Kein Wort steht in diesen Kapiteln, das nicht im 12. Jh. von einem guten Kenner der Dinge geschrieben sein könnte.

2. Die Reise Arnolds zu Hadrian IV. im Jahre 1156.

In einem längeren Abschnitt schildert die Vita, wie Arnold nach Italien zu Papst Hadrian IV. reist, um die Mainzer Kirche von jeder fremden Einmischung zu be-

1) Boehmer-Will, Einl. S. LXXIV. 2) Gudenus, *Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium* 1 (Göttingen 1743), 272.
3) Boehmer-Will S. 316 N. 1. 4) Ebd. S. 317 N. 5. 5) Waitz, *Scr. rerum Germ.* (1880) 90. Ueber die Zeit seiner Ernennung s. Baumbach 13 Anm. 4. 6) Boehmer-Will S. 341 N. 112. 7) Ebd. S. 321 N. 8. 8) Stumpf, *Die Reichskanzler vornehmlich des X. XI. und XII. Jhs.* 1 (Innsbruck 1865), 3595 — 3672. Vergl. Baumbach 16 — 19. Boehmer-Will, Einl. S. LXXIV ff. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 1² (Leipzig 1912), 505.

freien, da eine solche nämlich von seiten des Trierer Erzbischofs zu befürchten war, der seine Legationsgewalt über ganz Deutschland auszudehnen suchte¹. Diese kurzen, unbestimmten Angaben der Vita bedürfen der Erläuterung.

Hillin von Trier war am 7. Oktober 1155 zum ständigen päpstlichen Legaten ernannt worden². Die Vita beklagt sich daher zu Unrecht über die Einmischung des Trierers, da sie ja nur eine Folge der Legatengewalt war. Auch verschweigt die Vita die Veranlassung der 'fremden Einmischung'. Wir erfahren sie aus einem Briefe Hadrians an Hillin³. Vier Mainzer Kanoniker hatten sich bei Hadrian über Arnold beklagt, weil er ihr Eigentum angetastet hatte. Hadrian beauftragte nun Hillin mit der Untersuchung dieser Angelegenheit. Das alles verschweigt die Vita, wohl nur aus dem Grunde, dass solche Dinge in einen Panegyrikus einen Missklang bringen würden. Ziemlich unvermittelt hören wir deshalb von dem Bemühen Arnolds, das Erzbistum Mainz von der Legatengewalt des Trierers zu befreien. Gegen die Echtheit der Vita kann hieraus nichts gefolgert werden, weil diese Ungenauigkeit und Unvollständigkeit aus ihrem Charakter als panegyrischer Tendenzschrift leicht erklärlich ist.

Ebensowenig ruft die Beschreibung der Reise Arnolds Bedenken hervor. Sehr glaubhaft klingt es, wenn es heisst, die feindselige Stimmung der Oberitaliener und die winterliche Kälte hätten den Erzbischof abgehalten, seinen Weg über den grossen St. Bernhard zu nehmen⁴. Ob er aber wirklich durch Oesterreich, Steiermark und Kärnten zog, wie Baumbach (46) meint, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, da die Angaben der Vita: 'peragratis Theutonici regni finibus ad mediterraneum mare perveniunt' (J. 622, 20) zu dürftig sind. Denn auch vom Brennerpass aus konnte er an das adriatische Meer und nach Venedig kommen⁵.

1) Jaffé 622 f.; Simonsfeld 492—496. 2) Jaffé-Loewenfeld, *Regesta Pontificum Romanorum* (Lipsiae 1885—1888) n. 10094. Vergl. Baumbach 44 Anm. 3 und Bachmann, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien* (1123—1159). *Historische Studien* 115, Berlin 1913, S. 140 f. 3) Jaffé-Loewenfeld 10145. 4) Jaffé 622, 11 ff. 5) Oehlmann, *Die Alpenpässe im Mittelalter* (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 4, 1879) 202 ff.

Breit und dichterisch ausgeschmückt¹ folgt nun die Schilderung eines Seesturmes, der die Ueberfahrt nach Venedig höchst gefahrvoll gestaltete. Es mag sein, dass der Verfasser in dieser Beschreibung 'seiner Phantasie die Zügel hat schiessen lassen'², aber gegen die Echtheit können derartige Uebertreibungen nicht geltend gemacht werden. Dergleichen freie Ausmalung einer dem Schriftsteller nur als nacktes Ereignis bekannten Tatsache sind im Mittelalter nicht selten, wobei der Verfasser Einzelheiten und Farben anderweitig entlehnt, mit seiner Belesenheit prunkend.

Das Osterfest (15. April) feierte Arnold in Venedig. Diese Angabe ist unverdächtig. Der Brief Hadrians an Hillin war am 15. Februar von Benevent abgegangen³. Zwischen dem 15. und 20. März mochte er in Trier gewesen sein⁴. Der Erzbischof von Mainz konnte also Ende März die Vorladung in Händen haben. Brach er gleich auf, so war es ihm möglich, bis zum 15. April in Venedig zu sein. 'Phantastisch'⁵ ist also der Zug quer durch das südöstliche Deutschland zum adriatischen Meer in keiner Weise, abgesehen von der Schilderung des Seesturmes, für die sich aber eine genügende Erklärung gefunden hat. Auf einem Missverständnis jedoch scheint es zu beruhen, wenn Ilgen in der Vita etwas findet von einer Fortsetzung des 'phantastischen Zuges um Italien und Sizilien herum nach der Westseite Italiens'⁶. Er übersieht, dass der Seesturm die Flottille zwischen dem Festland und Venedig überraschte, dass also nicht die Schilderung des Sturmes den Verfasser bewogen haben kann, den Zug um die Südspitze Italiens herumzuführen. Es ist überhaupt sehr zweifelhaft, ob die Vita von einer Fahrt nach Sizilien spricht. Es heisst nur, dass Arnold wegen der Feindseligkeit der Italiener die Romagna meiden musste und 'marinas Siciliam versus attingentes oras' nach Narni kam (J. 623). Also längs der Küste in der Richtung nach Sizilien fuhr Arnold. Das lässt doch wohl die Auslegung zu, dass er von einem Hafen der Ostküste aus nach Narni gelangte⁷. Aber selbst einen Umweg um die Südspitze

1) Vergl. Baumbach 46 Anm. 1, der auf die Vorbilder hinweist, die dem Verfasser vorgeschwebt haben mögen. 2) Ilgen 82. 3) Jaffé-Loewenfeld 10145. 4) Vergl. F. Ludwig, Untersuchungen über Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert (Berlin 1897) 179 — 182; M. Tangl, Bonifatiusfragen (Abhandlungen der Berliner Akademie 1919, Phil.-hist. Klasse Nr. 2) 13 ff. 5) Ilgen 69. 6) Ebd. 69 und 82. 7) Zum Vergleich könnte etwa herangezogen

Italiens könnte man trotz aller Unwahrscheinlichkeit noch nicht als 'phantastisch' bezeichnen.

Der lange Aufenthalt Arnolds in Narni ist erklärlich. Hadrian weilte bis Juli 1156 in Benevent¹ und konnte in seiner bedrängten Lage Arnold nicht empfangen. Erst gegen den 3. August kam der Papst nach Narni², wo nun die Mainzer Angelegenheit geregelt wurde. Die Vita mag in ihrer Schilderung der ehrenvollen Aufnahme Arnolds durch Hadrian übertreiben, doch ist auch der Brief Hadrians an den Mainzer Klerus voll ehrender Ausdrücke für Arnold³.

Mainz wurde von der Legationsgewalt Triers befreit. Die Vita berichtet ausserdem die Verleihung der Legation für die Mainzer Erzdiözese an Arnold⁴, wovon freilich in dem Briefe Hadrians nichts steht. Doch ist diese Abweichung nicht erheblich, da durch die Exemption von Trier der Erzbischof auf jeden Fall als Metropolit die höchste Instanz unter dem Papste und den legati a latere war, und somit seine Stellung tatsächlich der eines Legaten über seine eigene Provinz gleichkam⁵.

Auch in diesem Abschnitt der Vita findet sich also nichts, was gegen die Echtheit sprechen könnte.

3. Besitz der Mainzer Kirche und Territorialpolitik Arnolds.

Ueber den Reichtum der Mainzer Kirche heisst es in der Vita (612): 'Quippe Maguntina sedes et in suffraganeis gloriosa et in principibus est nobilissima et hominibus et rebus ditissima et in potestate et ditione amplissima'. Es sind sehr allgemein gehaltene Wendungen, die wenig besagen, aber auch in keiner Weise gegen eine Abfassung im 12. Jh. sprechen. Damals nämlich setzte in Mainz eine zielbewusste Territorialpolitik ein, und zwar hauptsächlich auf drei Wegen: durch Erwerbung von Kirchen und Klöstern, durch Ausdehnung der Lehnsherrschaft, durch Kauf von Grundbesitz und Burgen und

werden die Reise Konrads IV. In einem Brief berichtet er, er wolle in sein Reich Sizilien ziehen (in hereditarium nostrum regnum Siciliae); er landet schon in Siponto an der Ostküste. S. Fedor Schneider, Konrad IV. in Latisana (MIÖG. 38, 1918, 109—122). Den Hinweis auf diese Parallele verdanke ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Levison.

1) Jaffé-Loewenfeld 10197. 2) Ebd. 10198. 3) Jaffé 404 f.; Jaffé-Loewenfeld 10201. 4) Jaffé 624, 4. 5) Vergl. Bachmann 140 f.

durch Angliederung von Ministerialen. Mainz erwarb im 11. und 12. Jh. 15 Stifte und Klöster¹. Eine bedeutende Anzahl kleiner Herren übertrug ihre Besitzungen dem Erzstift als Lehen². Zahlreiche Burgen wurden gekauft oder neu angelegt³.

Unter dem Erzbischof Heinrich war nun ein Rückschlag eingetreten. Durch zahlreiche Schenkungen hatte er das Kirchengut gemindert⁴. Daher mag ihn die Vita besonders im Auge haben, wenn sie über Mainz klagt: *'quae multa pastorum insolencia hactenus graviter laborarat'* (J. 610). Arnold ging dagegen auf die frühere Territorialpolitik zurück. Das hebt die Vita kurz hervor mit den Worten: *'aggressus est dominicalia ecclesie sue, villas quoque et castella aliaque . . . multo labore multisque impendiis recuperare'* (J. 613). So sehr diese Angaben zu dem Bilde passen, das wir uns von den Besitzverhältnissen des Mainzer Stuhles zur Zeit Arnolds auf Grund neuerer Forschungen machen können, angesichts der Unbestimmtheit und Allgemeinheit all dieser Angaben der Vita soll als sicheres Ergebnis nur festgehalten werden, dass kein einziges Wort gegen einen zeitgenössischen Verfasser spricht.

4. Arnolds Sorge für Klöster und Stifte.

Der Verfasser der Vita hebt verschiedentlich Arnolds Bemühungen für die Klöster und Kirchen seiner Diözese hervor⁵. Er spricht von Klostergründungen, von Schenkungen und Erneuerungen.

Als Gründungen Arnolds werden in der Vita nur zwei Klöster genannt: Sancta Maria in Valle oder Dalheim bei Oppenheim und Brunnbach an der Tauber⁶. Von Dalheim wissen wir aus sonstigen Quellen, dass dort erzbischöfliche Güter lagen⁷. Eine Gründung oder wenigstens Dotierung durch einen Erzbischof ist daher nicht unwahrscheinlich, obwohl wir von einer erzbischöflichen Stiftung unmittelbar nichts hören. Besser unterrichtet sind wir über Brunnbach. Diese Gründung hängt zusammen mit

1) S. den folgenden Abschnitt über Arnolds Sorge für Klöster und Stifte. 2) M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte), Darmstadt 1915, S. 38 f. 3) Ebd. 41 f. 4) W. Stoewer, Heinrich I., Erzbischof von Mainz (Diss. Greifswald 1880) 27 Anm. 5 und S. 75. 5) Jaffé 609, 8 ff. und 619, 5 ff. 6) Ebd. 619, 12 ff. 7) W. Sauer, Nassauisches Urkundenbuch 1 (Wiesbaden 1886), 81.

dem Zuge Arnolds nach Mailand 1158. Um einen gewissen Beringer zur Teilnahme daran zu bewegen, belehnte ihn der Erzbischof mit dem Schloss Gamburg und tauschte dafür das Gut Brunnbach ein, das er dann der dortigen Marienkirche vermachte. So wurde der Grund gelegt zu dem Kloster Brunnbach¹.

In dasselbe Jahr fällt die Gründung des Klosters Gottestal bei Winkel. Doch ist Arnold an dieser Stiftung nur insoweit beteiligt, als der Gründer ein bischöflicher Ministeriale war, und Arnold die Stiftung und Dotierung bestätigte².

Auch die in der Vita erwähnten Schenkungen an Klöster und Stifte sind wenigstens zum Teil nachweisbar. Die Kirche zu Eltville wird Eigentum der Nonnen zu Tiefental³. Das Kloster Fredesloh erhält den Zehnten aus mehreren Dörfern⁴. Kurz vor seinem Tode schenkt Arnold in einer sehr persönlich gehaltenen und von Todesahnungen erfüllten Urkunde dem Stift S. Maria ad gradus in Mainz das Gut Ureffo, das er dem Kloster Schlüchtern abgekauft hatte⁵. Dem Mainzer Stift St. Stephan bestätigt er den von Willigis verliehenen Anteil am Zehnten von Münster⁶. Selbst aus entlegenen Teilen der Diözese haben wir noch Nachrichten über die Tätigkeit Arnolds für die Klöster. 1155 ordnet er die Besitzverhältnisse des Klosters Lippoldsberg⁷ und bestätigt die Stiftung der Kollegiatkirche zu Nörten⁸.

Arnold bemühte sich von Anfang an, die Macht der weltlichen Herren zu brechen, die unter seinem Vorgänger erstarkt war. Daher seine Fehde mit Pfalzgraf Hermann⁹. Spuren dieser Befreiungsversuche glaubt man auch in seiner Klosterpolitik wahrzunehmen. 1156 nimmt er das vom Priester Gottfried gestiftete Kloster Walsdorf in seinen besonderen Schutz¹⁰ und befreit es vom weltlichen Vogt: 'ut clerus nullum haberet advocatum, sed per solum archiepiscopum Maguntinum secundum ius fundi regeretur et ordinaretur'¹¹. Gegen den Rheingrafen Embricho oder dessen Sohn stellt sich Arnold in Besitzstreitigkeiten auf Seiten der Klöster. 1156 verzichtet der Rheingraf zu Gunsten von St. Jakob in Mainz auf einen Wald gegen

1) Boehmer-Will S. 362 n. 45. 2) Ebd. S. 365 n. 61. Sauer 1, 173. Vergl. Stimming 69. 3) Boehmer-Will S. 372 n. 92. 4) Ebd. S. 358 n. 22. 5) Ebd. S. 375 n. 105. 6) Ebd. S. 370 n. 82. 7) Ebd. S. 355 f. n. 10 f. 8) Ebd. S. 356 n. 12. 9) S. Jaffé 614 ff. 10) Boehmer-Will S. 360 n. 33. 11) Sauer 1, 172; Stimming 74.

Zahlung von 30 Mark¹. In ähnlicher Weise rettet Arnold die Ansprüche der Stiftung zu Winkel². An der Entwicklung der Stiftung der hl. Hildegard auf dem Rupertsberg hat Arnold jedenfalls einen grossen Anteil, indem er das Kloster Rupertsberg unabhängig machte von dem Disibodenberg und seine Besitzungen bestätigte³.

Obschon der Verfasser der Vita in den Abschnitten, in denen er die Sorge Arnolds für die Klöster hervorhebt, wenig bestimmte Angaben macht, so bekundet er doch in genügender Weise eine genaue Kenntnis der Tätigkeit Arnolds auf diesem Gebiete, die ein Späterer nur durch Studien speziellster Art hätte erwerben können und dann wohl aufdringlicher verwertet hätte; auch hier ist keine Angabe, die gegen einen gleichzeitigen Verfasser spricht.

5. Einige Bedenken Ilgens gegen die Abfassung der Vita im 12. Jh.

Ehe wir zu anderen Fragen übergehen, die ein positiveres Ergebnis bringen werden, müssen noch eine Reihe von Bedenken Ilgens gelöst werden, die sich nicht in einem grösseren Zusammenhang besprechen lassen und doch zu beachten sind.

Ilgen (42) nimmt Anstoss daran, dass Barbarossa als 'victoriosissimus . . . Fredericus primus . . .' von einem Geschichtschreiber des 12. Jhs. bezeichnet worden sein soll. Eine Schwierigkeit bietet das nun keineswegs, wenn man lediglich das anstössige Wort 'primus' als späteres Einschiebsel ansieht in der Erwägung, dass die älteste Hs. frühestens aus dem Ende des 15. Jhs. stammt, also vom 12. bis zum 15. Jh. eine solche Interpolation leicht Eingang finden konnte.

Ferner findet Ilgen in der Vita 'Aeusserungen der Lebensbetätigung und Anschauung einer viel späteren Zeit und mehr moderner Umgangsformen', als sie uns sonst durch Chronisten des 12. Jhs. überliefert seien. 'Ich erinnere an die Schilderung des Todes des älteren Mengotus. Dieser stirbt an einem Lungenschlag ('pulmonis infirmitate percussus')⁴. Indes brauchen diese Worte nicht von einem solchen verstanden zu werden, sie können auch jede andere Lungenkrankheit bedeuten. Warum

1) Boehmer-Will S. 360 n. 34; Sauer 1, 171.

2) Sauer 1, 173.

3) Boehmer-Will S. 365 n. 59 f.

4) Ilgen 43.

sollte ferner ein Biograph im 12. Jh. nicht so haben schreiben können? Arnulf von Mailand erzählt doch auch in seinen *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* 3, 16 von Landulfs Lungenkrankheit: 'cumque langueret biennio pulmonis vicio'¹.

Ebensowenig unvereinbar mit den Anschauungen des 12. Jhs. ist der Bericht über die feierlichen Exequien Mengots². Man vergleiche doch nur damit die Beschreibung der 'exequiarum obsequia' in der *Vita Bardonis*³.

Ob ein Schreiber des 12. Jhs. 'cognomen' für 'praenomen' vorgezogen haben würde, wie Ilgen (44) behauptet, ist wohl schwer zu sagen. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Hs. W nicht 'praenomen', sondern folgenden Wortlaut hat: 'cuius erat(!) per nomen erat(!) rufus' (fol. 98^v, 22)⁴. Da nun in der Hs. W Hör- und Lesefehler nachweisbar sind⁵, so ist es nicht ausgeschlossen, dass auch hier ein Hör- oder Lesefehler vorliegt, und dass etwa zu verbessern ist: 'cuius supernomen erat rufus'⁶. Der dreifache u-Laut konnte leicht bei einem Diktat den Schreiber verwirren. Auch dieses Bedenken Ilgens dürfte also nicht schwer ins Gewicht fallen.

Ilgen beanstandet auch den Ausdruck: 'Aveicens fratribus' (J. 626, 20) und ähnliche Höflichkeitsformeln. Er meint S. 44: 'Die Chronisten des 12. Jhs. verzichten in der Regel darauf, von den Auslassungen derartiger Höflichkeitsbezeugung zu berichten'. Es ist möglich, dass die Chronisten des 12. Jhs. auf solche Berichte verzichten, obschon Ilgen dafür keine Belege beigebracht hat. Aber die *Vita Arnoldi* ist eben keine Chronik, und in der *Vita Adelberti*, die aus dem 12. Jh. stammt und derselben Litteraturgattung angehört wie die *Vita Arnoldi*, finden sich folgende Höflichkeitsbezeugungen: 'Inde salutando plerosque set oscula dando ecclesiae clero non affectu sine vero vadit' (J. 575 V. 238 ff.). Sie sind nicht weniger herzlich, als die der *Vita Arnoldi*⁷.

1) M. G. SS. 8, 21 Z. 30. 2) Vergl. Ilgen 43. 3) Jaffé 561.

4) Jaffé 625, 22. 5) S. oben S. 55 f. 6) supernomen = Ueber-

name, Spitzname kommt schon im 10. Jh. vor. S. Maigne d'Arnis, *Lexicon manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis*, Paris 1858.

7) Vielleicht noch ähnlicher ist das 'valedicens fratribus' bei Willibald, *Vita Bonifatii* c. 5 (Levison, *Scr. rer. Germ.* S. 20), wiederholt von Otloh c. 7 (ebd. S. 122).

Eine weitere innere Unwahrscheinlichkeit für die Abfassung der Vita im 12. Jh. erblickt Ilgen in dem 'Kurialstil' der Vita. 'Zu den Zeiten Erzbischof Arnolds 'geruhten' die hohen Kirchenfürsten noch nicht, und die unpersönliche Anrede, zumal in so ehrfurchtsvoller Wendung, wie sie uns hier begegnet, hat Friedrich I. selbst den Erzbischöfen gegenüber nicht gebraucht' (S. 86). Es ist gut, sich einmal die Stelle, auf die Ilgen hier anspielt, zu vergegenwärtigen. Der Verfasser der Vita gibt als Inhalt der Einladungsschreiben, die Arnold zum Konzil von Pavia erhielt, folgendes an: 'ut pro necessitate universalis ecclesie eis (d. h. den Fürsten) dignaretur in octavis Epiphanie reverentissimam suam exhibere personam' (J. 636, 10 f.). Es mag ja nun sein, dass er den Ton der Ehrfurcht übertreibt, aber da er die Briefe nicht wörtlich zitiert, sondern nur inhaltlich wiedergibt, so ist das völlig unverdächtig. Zudem ersehen wir aus einem Briefe des Abtes Laurentius aus Verden an Erzbischof Adalbert I. von Mainz, dass schon um 1123, also einige Jahrzehnte vor Arnolds erzbischöflicher Zeit ein Mainzer Kirchenfürst 'geruhen' konnte. Laurentius bittet nämlich Adalbert: 'rogantes eminentissimam pietatem vestram, ut inter maximos honores vestros humilitatem nostram valde vobis devotam respicere dignemini' (Jaffé 3, 396). Wer übrigens ein wenig in der Vulgata und der lateinischen Liturgie bewandert ist, weiss, wie oft das Wort 'dignari' als blosse höfliche Umschreibung wiederkehrt, sodass der Briefstil leicht davon beeinflusst werden konnte¹.

Ilgen vergleicht nun auch den Ausdruck der Vita: 'pro necessitate universalis ecclesie' mit der entsprechenden Wendung im Ausschreiben Friedrichs an die Bischöfe: 'pro fidelitate ecclesie et imperii'². Er meint S. 86: 'Auch in den Ausdrücken ecclesia und imperium gegenüber der universalis ecclesia kommt ein Unterschied der Anschauungen weit auseinander liegender Perioden zur Geltung'. Das ist nun nicht recht einzusehen, da Friedrich selbst in demselben Briefe dreimal die 'universalis ecclesia' nennt³, und zwar an einer Stelle in demselben Sinne, in dem auch die Vita den Ausdruck gebraucht. Friedrich will nämlich für Abhülfe sorgen, 'ne in tantae discrimine

1) Weitere Beispiele s. u. a. M. G. EE. 3, 536, 20. 539. 3. 2) Gesta Friderici lib. 4 c. 56 (Waitz-v. Simson, Scr. rer. Germ.³, 1912, S. 312, 7). 3) Ebd. 311, 11 und 20; 312, 3.

discordiae universalis ecclesia periclitari possit'. Es ist doch kaum anzunehmen, dass in ein und demselben Briefe Friedrichs 'Anschauungen weit auseinander liegender Perioden zur Geltung kommen'. Somit kann auch in der Vita der Ausdruck '*pro necessitate universalis ecclesiae*' aus dem 12. Jh. stammen.

Die Vita (656) bezeichnet den Bruder Arnolds als '*probus, honestus satis innocentisque conversationis miles*'. Ilgen (45) nimmt daran Anstoss: 'Die damaligen Ritter sahen nicht so sehr auf Rechtschaffenheit, Ehrbarkeit und einwandfreien Umgang, als dass sie bestrebt waren, ihren Mann im ernsthaften Kampf zu stehen'. Zunächst ist nun die Uebersetzung 'einwandfreier Umgang' zu beanstanden. Denn im mönchischen und geistlichen Sprachgebrauch des Mittelalters bedeutet '*conversatio*' Lebenswandel oder Sitten, wie auch an zahlreichen Stellen der Vulgata z. B. Phil. 3, 20; Hebr. 13, 7; 1. Tim. 4, 12 u. a. Das Beiwort '*innocens*' zeigt, dass der Ausdruck auch hier so gemeint ist, also im Sinne von 'tadellosem Lebenswandel'. Es fragt sich nur, ob dieses Lob eines Ritters in einer Quelle des 12. Jhs. denkbar ist. Wenn aber Rahewin im 12. Jh. die Frömmigkeit und Mässigkeit Barbarossas rühmen kann¹, so ist doch auch die Charakteristik des Ritters Dudo nicht weniger der damaligen Zeit entsprechend, besonders im Munde eines Geistlichen, der der Verfasser doch war.

Ilgen findet ferner den Ausruf: '*dimitte illum iacere*' merkwürdig, mit dem der Mörder Dudos sich von seinem Opfer abwendet². 'Kurz und schön! An Knappheit übertrifft diesen Ausdruck nur noch der Schlachtruf der Mainzer, mit dem sie den Jakobsberg stürmen: zu, zu' (S. 45). Wir haben oben S. 325 schon gezeigt, dass der Ausdruck '*Dimitte illum iacere*' vielleicht Lehnwort ist, jedenfalls ein Gegenstück findet und deshalb garnicht des Aufhebens wert ist. Ebensowenig braucht man sich aufzuhalten über den Schlachtruf der Mainzer: 'Zu, zu'³, der jedenfalls nicht sonderbarer ist, als der Ruf: 'Nu zuo', mit dem Hartmut im Kudrunlied die 'maeren helden' anfeuert (1465, 1).

Man wird Ilgen gern zugeben, dass das Gespräch, welches Arnold und Dudo im Augenblick der höchsten

1) Gesta Frid. 4, 86 (ebd. 343 f.).
659, 19.

2) Jaffé 666, 7.

3) Ebd.

Gefahr miteinander führen¹, nicht in Wirklichkeit stattgefunden hat. Es ist vielmehr eine der geschilderten Lage angepasste Erfindung des Schriftstellers, wie solche die mittelalterlichen Geschichtschreiber in Anlehnung an antike Vorbilder liebten. Gerade diese Manier spricht für den mittelalterlichen Ursprung der Vita. Auch mag das furchtsame Gebahren des 'martir Christi' merkwürdig berühren². Aber gegen die Echtheit können doch solche Dinge nicht geltend gemacht werden, da es klar ist, dass der Verfasser für diese Szenen aus seiner Phantasie schöpfen musste.

Ilgen (46) findet, dass die umständliche Darstellung der Ermordung Arnolds und der schrecklichen Verstümmelung seiner Leiche alles übertrifft, was von den Chronisten des 12. Jhs. auf diesem Gebiete sonst überliefert ist. Darin mag er recht haben, aber, abgesehen davon, dass es sich um eine aussergewöhnliche Tatsache handelt, ist es verkehrt, daraus einen Beweis gegen die Echtheit abzuleiten. Denn solche ausführliche Schilderung von Marter- und Mordszenen finden sich schon in den alten Märtyrerakten und Passionen³. Diese können im 12. Jh. sehr wohl einen Schriftsteller beeinflusst haben, die Farben möglichst grell aufzutragen.

Die Vita berichtet zum Schluss, wie die Mainzer den Plan fassen, die Leiche Arnolds auf ein Brett zu binden und mit einem Exkommunikationszeichen versehen ins Wasser zu werfen, um so den Erzbischof noch um ein christliches Begräbnis zu bringen⁴. Ilgen (46) nimmt an dieser breiten Darstellung Anstoss: 'Hat man im 12. Jh. tatsächlich diesen Brauch bei Exkommunizierten geübt, was ich an und für sich nicht bestreiten will, ein Chronist dieser Zeit hätte ganz gewiss nicht Veranlassung genommen, ihn so bis in alle Einzelheiten, wie das in der Vita geschehen ist, vorzutragen'. Dem Wortlaut der Vita nach scheint es sich nun aber gerade nicht um einen weit verbreiteten Brauch gehandelt zu haben. Und selbst im anderen Falle wäre der Ilgensche Beweis doch nicht stichhaltig. Denn auch wir gehen in manchen Berichten und Erzählungen ins Einzelne, auch bei Gebräuchen, die jedermann bekannt sind, und neben der natürlichen Lust zum

1) Jaffé 656. Vgl. z. B. Vita Desiderii Alsegaud. c. 8 (SS. R. Merov. 6, 62) und dazu Levison, N. A. 27, 392. 2) Vergl. Ilgen 45.

3) Ein besonders deutliches Beispiel bietet das Martyrium des hl. Venantius. Act. SS. Maii 4 (Parisiis 1866), 138—142. 4) Jaffé 674.

schriftstellerischen Ausmalen ist eine Neigung des Biographen ohne weiteres begreiflich, zu schildern, wie schmählich die Mainzer den toten Erzbischof behandelten oder behandeln wollten — das liegt in der ganzen Richtung einer solchen Darstellung des als Martyrium aufgefassten Todes von Arnold.

Zum Schluss wollen wir Ilgen gern zugestehen, dass das Charakterbild Arnolds in der Vita vielleicht verzeichnet ist. Aber Verzeichnungen sind bei einem Panegyriker nicht selten und sind noch kein Beweis einer späteren Fälschung. Zudem ist es bei der Dürftigkeit der Quellen schwer, die unwahren Züge im Bilde Arnolds nachzuweisen. Wenn nämlich Ilgen (47) meint: 'Ein Mann, der sich aus schwierigen Situationen mit Bibelzitate herauszureden hätte versuchen wollen, wäre von Friedrich I. ganz gewiss nicht auf den für ihn überaus wichtigen Posten in Mainz geschoben worden', so gilt dasselbe, was vorher über die dem Erzbischof und seinem Bruder in den Mund gelegte Rede bemerkt wurde: das biblische Beiwerk ist stilistische Zutat des Verfassers und bleibt ganz innerhalb der mittelalterlichen Art.

Hiermit dürften auch Ilgens gelegentlich geäußerte kleinere Bedenken zerstreut sein, eine Räumungsarbeit, die geleistet werden musste, um ein freies Feld zu gewinnen für den positiven Aufbau.

6. Umfang der Mainzer Kirchenprovinz zur Zeit Arnolds.

Gleich zu Anfang seiner Regierung bemüht sich Arnold, die Schäden der Mainzer Kirche auszubessern und ihren Ruhm hochzuhalten¹. Um dies hervorzuheben, gibt die Vita einen kurzen Ueberblick über den Machtbereich der Mainzer Erzbischöfe. 'Ei namque obedit Saxonia et Thuringia, Franconia et Asia (= Hassia), Suevia, Boemia et Moravia' (J. 612, 18). In dieser summarischen Angabe ist nichts enthalten, was nicht ein Zeitgenosse Arnolds berichtet haben könnte. Denn das ist in der Tat die Mainzer Kirchenprovinz im 12. Jh. In Sachsen lagen die Suffraganbistümer Verden, Hildesheim, Halberstadt, Paderborn. Speier, Worms, Würzburg und Bamberg waren fränkisch. Zu Schwaben gehörten Strass-

1) Jaffé 612f.

burg, Augsburg, Konstanz, Chur. Eichstätt lag an der Grenze von Franken und Bayern. Durch die Bistümer Prag und Olmütz waren auch Böhmen und Mähren dem Mainzer Metropolitentum untertan. Da diese beiden Bistümer nun durch die Erhebung Prags zum Erzbistum schon 1344 abgetrennt wurden¹, so liegt es nahe anzunehmen, dass der Verfasser nicht zu einer Zeit gelebt hat, wo der alte Zustand bereits aufgehört hatte oder aus der Erinnerung geschwunden war, und das führt ins Mittelalter zurück. Sonst wären wir genötigt, bei ihm ein Mass geschichtlicher Kenntnisse und eine Sorgfalt der Fälscherarbeit anzunehmen, die nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können.

7. Die Erhebung einer Wehrsteuer nach dem 'ius gentium'.

Die Vita gibt von S. 625—628 einen Bericht über den Zug nach Mailand von 1158, an dem auch Arnold teilnahm. Vergebens hatte er versucht, sich dieser Pflicht zu entziehen. Als aber der Kaiser auf seiner Forderung bestand, rüstete sich Arnold zum Heerzug. Da die Finanzen des Erzstiftes infolge der Fehde mit dem Pfalzgrafen Hermann² und der früheren Reise Arnolds zu Hadrian³ fast erschöpft waren, erhob Arnold nach dem 'ius gentium' in Form einer Bede eine Wehrsteuer von den Mainzer Bürgern, sowohl von den Altbürgern, als den Ministerialen. Auf Anstiften des Ministerialen Arnold verweigerten aber die Bürger die Steuer. Da die Zeit vor dem Aufbruch knapp war, verschob Arnold die Bestrafung der Schuldigen und zog nach Italien. Dort entschied ein Fürstengericht, die Schuldigen seien der Lehen verlustig, bis sie ihre Steuer gezahlt und Entschädigung geleistet hätten.

An dieser Darstellung der Vita nimmt nun Ilgen starken Anstoss. Zunächst scheint ihm die Erhebung der Steuer unter Bezugnahme auf das 'Völkerrecht' den Anschauungen einer späteren Zeit, nicht des 12. Jhs. zu entsprechen (S. 44). Dann sei das Benehmen des Ministerialen Arnold unerklärlich, da er garnicht zur Zahlung der Bede verpflichtet gewesen sei, sondern nur zum persönlichen Kriegsdienst. 'Hat man sich', bemerkt Ilgen (89), 'denn

1) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon² 10, 288.

2) Jaffé 614 f.

3) Ebd. 622 ff. S. oben S. 342 ff.

derartige Widersprüche, die daraus notwendig gegen die rechtlichen Zustände des 12. Jhs. gefolgert werden müssen, garnicht klar gemacht?' Zuletzt sei auch der Fürstenbeschluss, dass den Steuerverweigerern die Lehen abgesprochen werden sollten, bis sie den Lehensrechten gemäss die Kriegssteuer erlegt hätten, in dieser Fassung geradezu falsch, da die Lehenskonstitutionen Friedrichs I. vom Jahre 1158 auf diese Verhältnisse garnicht anwendbar seien (S. 91).

Es handelt sich demnach wesentlich um drei Fragen, von denen die innere Möglichkeit des von der Vita Behaupteten abhängt: Ist im 12. Jh. eine Erhebung der Wehrsteuer nach dem 'ius gentium' denkbar? Entspricht es den Verhältnissen des 12. Jhs., dass auch Ministerialen zu einer Heersteuer verpflichtet sind? Wie verhält sich der Fürstenbeschluss von 1158 zu den ronkalischen Lehenskonstitutionen?

Zunächst wird man auf diese Fragen ganz allgemein antworten können, dass es bei den vielfältigen Schwankungen und örtlichen Verschiedenheiten des mittelalterlichen Rechtes gewagt ist, eine Abweichung von dem landläufigen Schema ohne weiteres als Zeichen der Unrichtigkeit einer Nachricht anzusehen. Doch soll auch eine Beantwortung der einzelnen Fragen versucht werden, soweit es für unsere Zwecke nötig ist.

Arnold fordert eine Wehrsteuer nach dem 'ius gentium'. Dieser Ausdruck darf nicht mit 'Völkerrecht' im heutigen Sinne des Wortes übersetzt werden. Während im Altertum 'ius gentium' 'die Gesamtheit derjenigen römischen Rechtsinstitute bedeutete, die die Römer in dem Recht der anderen antiken Völker übereinstimmend wiederfanden'¹, ist der Ausdruck im Mittelalter sehr unbestimmt und bedeutet Verschiedenes. Das Decretum Gratiani übernimmt aus Isidor die Inhaltsangabe: 'sedium occupatio, edificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, federa pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenos prohibita. Hoc inde ius gentium appellatur, quia eo iure omnes fere utuntur'². In einer Urkunde des Bischofs Kadaloh von

1) Bruns-Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts (= Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft 1⁷, Berlin 1915) S. 331.

2) Decr. pars I dist. I c. IX, ed. Friedberg 1, 3. Vergl. Isidor, Etymol. lib. 5 c. 6 (Migne P. L. 82, 199 f.).

Naumburg aus dem Jahre 1033 besagt es das Recht der Kaufleute des Reiches, die allgemeine Handelsfreiheit¹. Heinrich IV. weist die freie Uebergabe Ottos von Nordheim mit den Worten zurück: 'Ipsum . . . iam pridem deditionis iure in potestatem regiam cessisse, nec eo obiecto quondam crimine adhuc ita purgatum, ut sui vel suarum rerum iure gentium traditionem ullam liberam haberet'². Anderseits freilich kommt der Ausdruck bei Lampert von Hersfeld³ und Rahewin⁴ in einem Sinne vor, der einem Bestandteil des modernen Völkerrechtes entspricht, indem die Unverletzlichkeit der Gesandten auf das 'ius gentium' begründet wird. Die letztere Bedeutung kann 'ius gentium' in der Vita Arnoldi wegen des ganz klaren Sinnes des Satzes nicht haben, aber aus demselben Grunde ebensowenig unser Völkerrecht bedeuten, das erst durch Hugo Grotius Begriff und Umfang erhielt⁵. K. Zeumer hat das Wort vorsichtigerweise unübersetzt gelassen⁶. Will man dennoch eine Uebersetzung versuchen, so kann man 'sicut ius gentium habet' vielleicht wiedergeben mit den Worten 'nach gemeinem (Städte- und Ministerialen-) Recht'⁷. Der Verfasser will wohl nur sagen, dass dem Bischof nichts anderes übrig blieb, als seine Forderung auf das gemeine, bei allen Völkern herrschende Recht zu gründen, das dem Herrn gestattet, in besonderer Notlage eine Steuer in Form einer Bede (petitio) den Untertanen aufzuerlegen⁸. Dem Bischof fehlte nämlich sonst jede Handhabe, da die Steuergesetzgebung noch unentwickelt war, und die Mainzer sich auf ein Privileg Adalberts I. berufen konnten, das ihnen für gewisse Fälle Steuerfreiheit verhieß⁹.

Die Begründung 'sicut ius gentium habet' verrät daher keineswegs moderne Anschauungen. Denn auch in

1) M. G. DD. 4, 258. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899) S. 45 N. 76. Vergl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. 1 (Leipzig 1879), 264 Anm. 2; Rietschel, Markt und Stadt (Leipzig 1897) 64 f. 2) Lamperti Annales ad 1073 (Holder-Egger, Scr. rer. Germ. 149, 23). Vergl. Meyer von Knorau, Jahrb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. 2 (Leipzig 1894), 236 N. 84. 3) Lamperti Ann. ad 1063 (ebd. S. 90). 4) Gesta Frid. lib. 4 cap. 23 (Waitz-v. Simson, Scr. rer. Germ. 267, 2). 5) F. von Liszt, Das Völkerrecht¹⁰ (Berlin 1915), 16. 6) Städtesteuern 32. 7) Diese Uebersetzung verdanke ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. Schreuer. 8) S. Zeumer 45. 9) Abdruck der Inschrift und die dazu gehörige Litteratur bei F. X. Kraus, Christliche Inschriften der Rheinlande 2 (Mainz 1891), S. 106 N. 239; Keutgen a. a. O. S. 7 f. N. 14.

moderner Zeit erhebt man keine Wehrsteuer nach dem 'Völkerrecht'. 'Ius gentium' aber in der eben dargelegten Bedeutung ist nicht modern gedacht, sondern echt mittelalterlich. Der Ausdruck 'ius gentium' passt also durchaus in das Mittelalter und gerade seine Verwendung in einem von dem Sprachgebrauch, wie er sich seit dem 17. Jh. festsetzt, so stark abweichenden Sinne ist ein Beweis, dass die Vita nicht in dieser Spätzeit verfasst sein kann.

Die weitere Frage, ob die Ministerialen überhaupt zur Wehrsteuer verpflichtet waren, lässt sich allgemein weder bejahen, noch verneinen. Das hängt von der Stufe der zeitlich und örtlich verschiedenen Entwicklung ab, auf der die Ministerialen stehen. Was vielleicht noch im 10. und 11. Jh. gilt, kann im 12. schon durchbrochen sein. Und die Pflichten der Ministerialen des Mainzer Erzbischofs brauchen nicht die gleichen zu sein, wie die der Dienstmännern eines kleinen Grafen. Dass aber im 12. oder spätestens 13. Jh. die Besteuerung der Ministerialen für Heereszüge nicht undenkbar war, zeigt das Soester Stadtrecht, das um 1120 entstand und um 1250 neu redigiert wurde. Eine Bestimmung darin lautet: 'Hanc autem civilem iustitiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in opido nostro comorantes sive liberi sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro equali proportionem subvenirent'¹. Die Ministerialen sind also dem Bischof und Kaiser gegenüber zu den gleichen Leistungen verpflichtet, wie die Freien. K. Zeumer hat nachgewiesen, dass es sich hier im Soester Stadtrecht nur um Hof- und Heersteuern handeln kann². Auch auf das kölnische Dienstrecht aus dem 12. Jh. sei hingewiesen, das für Ministerialen eine Heersteuer wenigstens als Ablösung kennt: 'Illi autem (sc. ministeriales) qui minus quam quinque marcas de archiepiscopo tenent, si voluerint, in expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum hereturam, sc. medietatem redditum feodi sui dabit'³.

In Soest wie in Köln gelten die Bestimmungen für Ministerialen, die in der Stadt ansässig sind. So ist

1) Keutgen S. 148 N. 139 c. 53. 2) Städtesteuern 32. 3) J. Grimm, Weisthümer 2, 751. Neue Ausg. von Frensdorff, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln I, 2. H. (1883), 4 ff.; Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter⁴ (Berlin 1909), S. 165 n. 83 c. 4.

es denn keineswegs auffallend, dass die in Mainz wohnenden Ministerialen ebenfalls herangezogen werden, besonders da sie ja ausdrücklich zu den 'cives' gerechnet werden: 'a civibus tam burgensibus quam ministerialibus' (J. 626). Hiernach gehören die Ministerialen schon zur Bürgerschaft, werden aber doch noch unterschieden von den Altbürgern, den 'burgenses'¹. Der Graf von Zimmern macht in seiner Chronik diesen Unterschied nicht. Er spricht nur von der 'Bürgerschaft' und nennt den roten Arnold einen 'Bürger'². Die 'späteren Verhältnisse', die Ilgen in der Vita sucht, sind demnach eher in der Zimmernschen Chronik, der angeblichen Vorlage der Vita, zu finden. Dem 16. und 17. Jh. entspricht es nämlich, alle Bewohner der Stadt als Bürger zu bezeichnen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung. Dagegen muss man sehr zweifeln, dass im 17. Jh. ein Fälscher aus einem 'Bürger' Arnold einen Ministerialen gemacht und in die 'Bürgerschaft' die Unterscheidung von 'burgenses' und 'ministeriales' gebracht hätte. So ausgeprägt mittelalterliche Vorstellungen, wie sie sich in der Vita finden, wären bei einem Fälscher des 17. Jhs. erstaunlich. Die Vita trägt auch an dieser Stelle unverkennbare Merkmale ihres mittelalterlichen Ursprunges an sich.

Die Frage nach dem Zusammenhag des Fürstenbeschlusses von 1158 mit dem Lehensgesetze Friedrichs I. bedarf einer näheren Erörterung. Zwar hebt Ilgen mit Recht hervor, dass die roncalischen Beschlüsse sich gegen Vasallen richten, die sich dem Kriegsdienst selbst entziehen. Aber es ist auch sofort zu bemerken, dass sie nichts über solche bestimmen, die Wehrsteuern verweigern, um was es sich hier allein handelt. Nicht auf die roncalischen Gesetze wird in der Vita Bezug genommen, sondern auf die Entscheidung einer Fürstenversammlung über die Pflicht der Entrichtung der Steuer, und diese Entscheidung folgt 'secundum beneficiorum iura', d. h. nach herkömmlichen Lehensrechte. Von einem Widerspruch mit den Beschlüssen von Roncaglia kann keine Rede sein. Schon Weiland hat das erkannt und eine befriedigende Erklärung dieser Stelle der Vita gegeben: 'Jedenfalls ist eine Stelle der Vita Arnoldi nicht auf ein solches allgemeines Lehensgericht, wie es Otto von Freising berichtet³, zu beziehen . . . Es ist hierbei lediglich an

1) Baumbach 58 ff. 2) Weimarer Hs. fol. 79v. 3) Gesta Frid. lib. 2 c. 12 (Waitz-v. Simson, Scr. rer. Germ. S. 113 f.).

eine der beliebten Rechtsfragen zu denken, welche den im Reiche waltenden Rechtszustand konstatieren sollten und dann Gesetzeskraft erlangten. Der Erzbischof von Mainz fragte beim Reichstage an, was in seinem Falle Rechtens sei, und die Fürsten urteilten unter des Kaisers Vorsitz und unter eines Obmannes Vorgang¹. Befremden könnte es höchstens, dass die Heersteuer als Lehenpflicht aufgefasst wird, obwohl kein notwendiger Zusammenhang zwischen beiden Pflichten besteht. Doch hat das Lehenrecht die Heersteuer wie alle ähnlichen Verpflichtungen besonders ausgebildet². 'Es lag einmal tief in der Zeit, die feudalen Verhältnisse auf alle möglichen Gebiete zu übertragen'³.

Die Stellen der Vita über die Erhebung der Wehrsteuer sind also nicht nur unbedenklich, sie sind vielmehr so aus mittelalterlichen Anschauungen herausgeschrieben, dass wir den Schreiber nur im Mittelalter suchen können.

8. Erzbischof Arnold und die Schottenmönche.

Ueber Arnolds Sorge für die sog. Schottenmönche sagt die Vita S. 608, 17: 'Yberniorum Scotorum, quos ultima mundi ad nostre mediterraneum terre baculo peregrinanti transmittunt, . . . unicum gremium existerat'. Dieser Satz hat nur einen Sinn, wenn die Schottenmönche damals in Mainz keine seltene Erscheinung waren. Nun wissen wir, dass gerade im 12. Jh. die iro-schottischen Klöster einen neuen Aufschwung nahmen, durch Zuzug aus Irland⁴. Ob auch in Mainz Schottenklöster waren, ist nicht sicher⁵. Im 11. Jh. hatte der Chronist Marianus-Moelbrigte, ein irischer Mönch, 13 oder 14 Jahre (1069—1083) als Inkluse in Mainz zugebracht⁶. Wir haben nun keinen Grund, für das 12. Jh. den Aufenthalt iro-schottischer Mönche in Mainz zu bezweifeln, sodass diese Angabe der Vita völlig unverdächtig ist.

1) L. Weiland, Reichsheerfahrt unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Forschungen zur deutschen Geschichte 7, 1867) 174. 2) Vergl.

Constit. de exped. Rom. M. G. Const. 1, 661 ff. (c. 12). Altmann und Bernheim S. 189 N. 100. 3) Zeumer 57. Vergl. Baumbach 56 f.

4) Wattenbach, Die Kongregation der Schottenklöster in Deutschland (Zeitschr. f. chr. Kunst u. Archäologie von Quast und Otte 1, 1856) 21 ff. W. Levison, Die Iren und die fränkische Kirche (Hist. Zeitschr. 109, 1912) 21. 5) Die Arbeit von Heber, Die neun vormaligen Schottenklöster in Mainz und Oberhessen (Darmstadt 1860) ist unzuverlässig.

6) Wattenbach, Geschichtsquellen 2^e (1894), 115.

Einen positiven Schluss gestattet uns der Name 'Ybernii Scoti'. Im Frühmittelalter hiessen die Irländer 'Scotti'¹. Erst später, nachdem die jetzigen Schotten den Namen 'Scotti' erhalten hatten, wurden die Irländer allgemein 'Hiberni' genannt. Die Umbenennung der beiden Völker geschah nicht plötzlich. Es war ein langsamer Prozess, dessen Anfänge gerade im 12. Jh. liegen². Da nun die Vita den Doppelnamen 'Ybernii Scoti' bringt: 'die irischen Schotten' im Gegensatz zu denen auf der grösseren Insel, so darf man mit gutem Grund schliessen, dass sie dieser Uebergangszeit angehört. Da ferner gegen Schluss (J. 674, 18) dieselben Mönche mit dem alten Namen 'Scotti' erwähnt werden, so darf man weiterhin folgern, dass die Vita dem Anfang der Umbenennungsperiode angehört, also dem 12. Jh.

9. Die Wahl Arnolds zum Erzbischof.

Ueber Arnolds Wahl berichtet die Vita zweimal. Zuerst heisst es (J. 610, 16): '. . . clero Maguntine metropolis unanimi eligente, populo acclamante, imperatore cooperante, Romano pontifice agente — deposito Henrico archiepiscopo — Wormatie ad summum meruit provehi sacerdotii gradum'. Dieser Bericht gibt wohl im Grossen und Ganzen den tatsächlichen Vorgang wieder, aber entsprechend der Tendenz der Vita wird der starke Einfluss des Kaisers durch die unbestimmte Wendung 'imperatore cooperante' geschickt verhüllt. Sicher genauer berichtet Otto von Freising in den Gesta Friderici 2, 9: '(Fridericus) cancellarium suum per quorundam ex clero et populo, qui illuc venerant, electionem Henrico subrogavit'³. Als Ort der Wahl wird von dem Chronicon Moguntinum nicht Worms, sondern Neuhausen bei Worms angegeben⁴. Doch stimmt die Vita in ihrer Angabe mit den meisten anderen Quellen überein⁵. Zudem wäre auch eine Ungenauigkeit in diesem Punkte nicht von Belang, da ein Vorgang in einem kleinen Ort unmittelbar bei Worms summarisch

1) L. Gougaud, *Les chrétientés celtiques* (Paris 1911) 2. 2) Ders., *L'oeuvre des Scotti* (*Revue d'hist. eccl.* 9, 1908) 277. Ders., *Les noms anciens des îles britanniques* (*Revue des questions hist.* N. S. 38, 1907) 539—541. Mündlich äusserte P. Gougaud mir gegenüber wiederholt seine Ueberzeugung, dass der Name 'Ybernii Scoti' auf das 12. Jh. weise. 3) Waitz-v. Simson, *Scr. rer. Germ.* 110, 34. 4) Jaffé 685. 5) Vergl. Simonsfeld 180 Anm. 2.

als zu Worms stattgefunden bezeichnet werden kann, ohne dass die Darstellung dadurch unrichtig würde.

Das Bestreben, die Wahl Arnolds als eine rechtmässige erscheinen zu lassen, verleitet den Verfasser der Vita etwas weiter zu folgender irreführenden Darstellung: 'Postquam ergo canonica electione parilique voto cleri populique ac omnium principum Maguntine metropolis gubernacula . . . suscepit . . .' (J. 612, 4). Dieser unwahre, normalisierende Bericht mindert nun zwar die Glaubwürdigkeit der Vita, aber uns beschäftigt hier nur die Frage, ob er auch gegen ihre Echtheit zeugt. Ist der geschilderte Wahlvorgang im 12. Jh. innerlich möglich? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen¹. Wir haben dafür sogar das Zeugnis einer echten Mainzer Quelle aus dem 12. Jh., nämlich der Vita Adalberti II. (1138—1141). Trotzdem auch die Wahl dieses Erzbischofes den kanonischen Vorschriften nicht entsprochen hatte², wird sie in seiner Vita ganz der Norm entsprechend beschrieben: 'Ergo prioratus cleri cum plebe vocatus, miliciaeque decus . . . ordine sederunt et consona verba dederunt . . . Haec ubi perfecta sunt, ut vult regula sancta, eligitur voto parili'³. Die Aehnlichkeit zwischen beiden Berichten ist nicht zu übersehen. Die Vita spricht also ähnlich wie eine unzweifelhaft echte Mainzer Quelle aus dem 12. Jh.

Nun finden wir die Wahl Arnolds auch in zwei Werken des 16. Jhs. erwähnt, die uns zeigen, wie damals selbst Gelehrte sich die Wahl eines Erzbischofes im 12. Jh. dachten. Gaspar Bruschi berichtet: 'Arnoldus . . . eligitur a capitulo sive senatu canonicorum'⁴. Aehnlich die Chronik des Grafen von Zimmern (nach Ilgen ja die Vorlage der Vita): 'mit gemayner, ainhelliger Wahl des thumbkapitels'⁵. Beide übertragen also unbedenklich eine Einrichtung, die erst vom 13. Jh. an allgemein wurde⁶, auf die Mitte des 12. Jhs. Wäre nun der Verfasser der Vita ein Fälscher aus spätmittelalterlicher Zeit, so würden wir bei ihm wohl eine ähnliche

1) Vergl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter² (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausg. von Al. Meister, Bd. 2, Abschnitt 6, Leipzig 1913) 126. 2) Baumbach 33 Anm. 2. 3) Jaffé 3, 593 V. 828 ff. 4) Magni operis 10. 5) Weimarer Hs. fol. 73v. 6) Fr. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. (Diss. Leipzig 1905) 134.

Anschaung antreffen; bei ihm bessere Kenntnisse voraussetzen, die nur auf einem gründlichen Studium der Rechtsgeschichte beruhen könnten, wäre willkürlich. Wenn ein Jurist, wie der Graf von Zimmern¹, eine Unkenntnis der kirchlichen Wahlen des 12. Jhs. verrät, so dürfen wir nicht leicht bei einem beliebigen anderen gründlichere rechtshistorische Kenntnisse annehmen. Der Bericht der Vita über die Wahl Arnolds weist demnach eher auf einen Verfasser, der in einer Zeit lebte, in der die Wahlen noch die angegebenen Merkmale hatten, d. h. im 12. Jh.

10. Die liturgische Gewandung Arnolds.

Mit grosser Sorgfalt und Ausführlichkeit beschreibt die Vita S. 619 ff. die liturgische Kleidung Arnolds. Bei der Mannigfaltigkeit und allmählichen Ausbildung der Pontificalgewänder ist es wichtig, nachzuprüfen, ob die Vita uns den Ornat eines Bischofs des 12. Jhs. beschreibt, oder ob vielleicht Stücke aufgezählt werden, die nachweisbar späteren Ursprungs sind, wodurch die spätere Abfassung der Vita offenkundig, und der Verfasser sich als Fälscher verraten würde. Freilich ist von vornherein zu bedenken, dass bei der Freiheit, die im Mittelalter in liturgischen Dingen noch herrschte, Schlüsse in dieser Hinsicht nur mit Vorsicht und Zurückhaltung gezogen werden dürfen.

Der gesamte Ornat wird mit dem ungewöhnlichen und gesuchten Namen 'scema sacerdocii' bezeichnet. Im allgemeinen wird von den Paramenten gesagt, sie seien bunt und mit Gold durchwirkt gewesen. Da dies zu allen Zeiten seit dem Frühmittelalter bis in unsere Tage der Fall war, so ist daraus nichts zu entnehmen.

Das erste Gewand, dass der Bischof bei Feierlichkeiten trägt, ist die 'clamis coccinea'. Der Beschreibung nach kann es nur ein talarartiges Gewand sein². Das ergibt sich auch aus der Reihenfolge, in der es aufgeführt ist. Die fremdartige Benennung 'clamis coccinea' geht auf Mt. 27, 28 zurück: 'chlamydem coccineam circumdederunt ei'.

Hierauf folgt das Superhumerales, das Schultertuch, das mit einer kostbaren Randverzierung versehen ist.

1) S. Tumbült, Allg. d. Biogr. 45, 302 ff. 2) S. Forcellini, Totius latinitatis lexicon, ed. De-Vit 2 (Prati 1869), 171.

Dieser Amiktbesatz kam gerade im 12. Jh. auf und erhielt sich in Mainz bis zu Anfang des 16. Jhs. Wenigstens ist er so lange auf Grabsteinen und Bischofssiegeln nachweisbar¹. Bemerkenswert ist auch, dass der Verfasser der Vita dem Schultertuch noch den Namen 'superhumerales' gibt, der schon seit dem Ende des 11. Jhs. immer mehr verschwand und der kürzeren Bezeichnung 'humerales' oder 'amictus' wich². Aussehen und Name des Schultertuches entsprechen also genau dem 12. Jh., und zwar in dem Masse, dass ein Fälscher der Humanistenzeit diesen Satz nur nach feinen Einzelstudien, die in dieser Zeit ganz einzig dastehen würden, hätte niederschreiben können.

Die Albe (linea) ist nach der älteren Sitte mit einem Vollbesatz versehen, der rings den unteren Rand der Albe umschliesst ('in cunctis oris usque ad protensionis sue quaslibet fimbrias . . . aureum cernentibus offert nitorem'. J. 620, 9). 'Alben, die einen Vollbesatz am Saum aufweisen, scheinen nach Ausweis alter Kircheninventare und Bildwerke im 13. 14. 15. Jh. im Ganzen nur selten vorgekommen zu sein'³. Im späteren Mittelalter bevorzugte man Teilbesätze, die vorn und hinten aufgenäht waren. Diese Art hat sich in Mainz erhalten bis zum Ende des 16. Jhs.⁴. Die reiche Goldverzierung der Alben war im 12. Jh. keine Seltenheit, wie die Inventare von Speier und Bamberg zeigen⁵.

Die Albe wird zusammengehalten durch den Gürtel (zona), an dem der 'baltheus' befestigt wird. Dieser scharfe Unterschied zwischen 'baltheus' und 'zona' zeigt, dass der Verfasser die mittelalterliche Pontifikalkleidung genau kennt. Denn gerade aus Pontifikalien des Frühmittelalters und 12. Jhs. haben wir Belege, dass die Bischöfe am Gürtel noch einen Zierstreifen trugen, der 'baltheus' oder 'subcinctorium' genannt wurde⁶. Als bischöfliches Ornatstück verschwindet der 'baltheus' schon am Ende des Mittelalters und wird jetzt nur noch vom Papste getragen⁷.

Die Beschreibung der Stola und des Manipels bietet nichts besonders erwähnenswertes. Golddurchwirkte Stolen

1) Jos. Braun, Die liturgische Gewandung im Orient und Occident (Freiburg 1907) 42. 2) Ebd. 48. 3) Ebd. 88. 4) Braun 91. 5) Ebd. 81. 6) Z. B. das Sakramentar Ratolds von Corbie (Martène, De antiquis ecclesiae ritibus lib. I c. IV art. 12 ordo XI). Ferner die Pontifikale von Besançon und Le-Bec aus dem 12. Jh. (Martène, lib. I c. VIII art. 11 ordo X und XII, bzw. lib. I c. IV art. 1). 7) Braun 117—124.

und Manipeln waren eben im ganzen Mittelalter wie auch heute noch gebräuchlich. Bemerkenswert ist nur, dass der Manipel vor der Kasel aufgezählt wird, was anzudeuten scheint, dass der Bischof den Manipel vor der Kasel anlegte. Nun bürgerte sich von Rom aus seit dem 13. Jh. die Sitte ein, dass die Bischöfe den Manipel an letzter Stelle, und zwar am Altare nach dem Confiteor empfangen¹. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass der Verfasser der Vita zu einer Zeit gelebt hat, als noch der alte Brauch bestand. d. h. im 12. Jh., da bei einem späteren Schreiber so genaue archäologische Kenntnisse nicht vorausgesetzt werden dürfen. Doch muss man in der Liturgie mit Sonderbräuchen rechnen. So könnte ja in Mainz der ältere Brauch bis in die Neuzeit hinein sich erhalten haben. Auch soll die Aufzählung in der Vita keine rubrizistische Anweisung sein, sondern den Eindruck wiedergeben, den der Beschauer empfing. Mit diesen Einschränkungen wird man ruhig auch diesen kleinen Zug der Vita einer Beweiskette angliedern können, die aus inneren Gründen die Unwahrscheinlichkeit einer nachmittelalterlichen Abfassung dartut.

Das Pectorale, das hierauf dem Bischof umgehängt wird, passt ebenfalls für das 12. Jh., ohne jedoch für diese Zeit charakteristisch zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit verdient dagegen die smaragdgrüne 'clamis', die nun dem Bischof gereicht wird. Entsprechend der stets üblichen Pontifikalkleidung kann es sich hier nur um die Dalmatik handeln. 'Alia clamis' wird sie genannt mit Bezug auf die erste 'clamis', die wir mit 'Talar' übersetzten. Die Dalmatik hatte damals noch die alte talarähnliche Form, sodass beide als 'clamis' bezeichnet werden konnten. Bis ins 12. Jh. hinein war die Farbe der Dalmatik weiss. Von da an setzte sich der Gebrauch farbiger Dalmatiken durch². Die Vita sagt nichts von der Tunicella, die später ausser der Dalmatik noch zur Pontifikalkleidung gehörte. Auch hierin zeigt sich, dass der Verfasser, wenn man nicht bei ihm eine ganz unwahrscheinliche Kenntnis früherer Zustände der liturgischen Kleidung annehmen will, nur einen Pontifikalornat kannte, wie er zur Zeit Arnolds gebraucht wurde. Denn erst am Ende des 12. Jhs. kam die Verbindung von Dalmatika und Tunicella allgemein in Gebrauch, obwohl

1) Braun 546 ff. 2) Ebd. 264.

schon Hugo von St. Viktor, Robertus Paululus, Sicard von Cremona sie erwähnen¹.

Als besonderes bischöfliches Gewandstück wird nach der Dalmatik das Rationale aufgezählt. Es wird geradezu eine kostbare mit goldenen Stickereien versehene Tunica genannt ('tunica videlicet desuper contexta per totum ex lamina auree contextionis, fimbrias aspectu concupiscibiles undique dirigens'. J. 620). So merkwürdig diese Gleichsetzung von Rationale und Tunica ist, es kann kein Zweifel sein, dass wirklich das bekannte bischöfliche Rationale gemeint ist. Das beweist der Zusatz: 'ad officium ministerii iudicii doctrinam et veritatem baiulans' (J. 620, 29). Es ist die Anspielung auf das alttestamentliche Rationale: 'pones autem in rationali iudicii doctrinam et veritatem' (Exod. 28, 30). Auf manchen mittelalterlichen Rationalen stehen die Worte 'doctrina' und 'veritas'. Auch enthält ein Gebet, das beim Anlegen des Rationale gesprochen wurde, diese Gedanken².

Für das mittelalterliche Rationale nun sind zwei verschiedene Formen zu unterscheiden, die zu gleicher Zeit in Gebrauch waren: ein pallium- oder gewandartiges Schulterstück und ein dem alttestamentlichen Rationale nachgebildeter Brustschmuck. Diese letzte Art finden wir in Mainz erst vom 13. Jh. an³. Das Rationale, das die Vita beschreibt, gehört entschieden zur ersten Art. Trotzdem es als 'tunica' bezeichnet wird, lässt es sich auf die Grundform der uns bekannten Rationalien bringen, die bei etwas grösserer Länge auch als Tuniken bezeichnet werden könnten⁴. Die ungewöhnliche Länge des Rationale Arnolds kam wohl daher, dass damals das Rationale in Mainz unterhalb der Kasel getragen wurde, während es sonst über der Kasel lag; war es doch ursprünglich ein

1) Braun 285. 2) Ebd. 687 ff. 3) Ebd. 698. Doch sagt der Abt Berno von Reichenau in einem Brief vom Anfang des 11. Jhs. an Aribo von Mainz: 'Doctrina et veritas, quae in rationali pectoris tui decoris sui speciem praemonstrant' (Jaffé 3, 372). Diese Worte deuten eher ein Rationale in Form eines Brustschmuckes an. Berno kann aber nicht als Zeuge angerufen werden für die Form des Mainzer Rationale, da er der Symbolik zuliebe das alttestamentliche Rationale vor Augen hat. 4) S. die Abbildungen bei Braun 690. Vergl. Beda Kleinschmidt, Das Rationale in der abendländischen Kunst (Archiv für chr. Kunst, Organ des Rottenburger Diözesanver. f. chr. K. 22, 1904). Ders., Das Rationale im Domschatz von Regensburg (Kirchenschmuck 35, 1904, 39—52).

Ersatzstück für das Pallium¹. Das Rationale war nämlich in erster Linie bestimmt für die Bischöfe, die das Pallium nicht trugen. Da nun der Mainzer Erzbischof über der Kasel schon das Pallium trug, mochte es nicht angebracht sein, noch ein Schulterstück darüber zu legen. Sollte aber das Rationale unter der Kasel getragen werden, so musste es die Länge einer Tunica oder Tunicella erhalten, da es sonst nicht sichtbar gewesen wäre. Dass diese Länge nicht ganz ungewöhnlich war, zeigt das Rationale des Bischofs Gebhard von Würzburg (1150—54), das einen vorderen Behang bis an den Rand der Kasel hatte². Ist unsere bisherige Erklärung richtig, so verstehen wir auch, warum vom 13. Jh. ab die Mainzer Erzbischöfe das Rationale in der Form des alttestamentlichen Brustschmuckes annahmen, das auch mit dem Pallium über der Kasel getragen werden konnte. Ende des 12. Jhs. wurde es nämlich, wie wir gesehen haben, immer mehr Sitte, dass die Bischöfe ausser der Dalmatik auch die Tunicella anlegten. Da nun der Mainzer Erzbischof schon ein tunicaförmiges Rationale trug, so hätte er drei Untergewänder gehabt. Das mag die Mainzer veranlasst haben, die andere Form des Rationale zu wählen. Es ist nun kaum anzunehmen, dass ein Späterer das alte Rationale vor Augen hatte, das in Mainz seit dem 13. Jh. unbekannt und durch ein ganz anders geformtes ersetzt worden war. Bei keinem humanistischen oder spätmittelalterlichen Schriftsteller dürfen wir eine so genaue Kenntnis der Entwicklung des Rationale voraussetzen. Der Verfasser kann also wohl nur dem 12. Jh. angehören.

Den verschiedenen Ornatstücken wird der gemeinsame Namen 'infulae' gegeben: 'tantis ministeriorum infulis sacerdotaliter redimitus' (J. 621, 19). 'Infula' hat im Frühmittelalter die weiteste Bedeutung und heisst bald Kasel³, bald geistliche Kleidung überhaupt, bald Albe oder Humerale⁴. Erst vom 12. Jh. an ist 'infula' gleich 'Mitra'⁵, behält aber, wenn auch seltener, die weitere Bedeutung bis ins Spätmittelalter hinein. Die Mitra wird in der Vita 'cydaris' genannt. Dieser biblische Ausdruck war wenig gebräuchlich und kommt im späteren

1) Dagegen Eisenhofer, Das bischöfliche Rationale. Seine Entstehung und Entwicklung. [= Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe. 4.] 1904. S. 81. 2) Beda Kleinschmidt, A. f. chr. Kunst 22 (1904), 54; Kirchenschmuck 35 (1904), 39 f. 3) Braun 153. 4) Ebd. 428. 5) Ebd. 427.

Mittelalter überhaupt nicht mehr vor¹. Der Gebrauch der Wörter 'cydaris' und 'infula' im oben erwähnten Sinn ist also ein weiteres Anzeichen für die Abfassung der Vita im 12. Jahrhundert.

Es ist nun wohl zu beachten, dass die Vita in diesem Abschnitt kein Inventar gibt, sondern die Schilderung des lebendigen Eindrucks, den der Bischof im Pontifikalornat auf den Zuschauer machte. Ein Inventar hätte ein Fälscher abschreiben können. Aber die genaue Beschreibung, die auch in nebensächlichen Zügen bis auf die Wahl einzelner Wörter den Gebrauch des 12. Jhs. wiedergibt, und die Beobachtung der Reihenfolge im Anlegen des Ornates, die später mehrfach eine andere war, zeugt für die Abfassung der Vita vor dem Ende des 12. Jhs.

11. Die Verwaltung des Erzstiftes während Arnolds Abwesenheit.

Als Arnold nach Mailand zog, bestellte er zum Bistumsverweser den Propst Burchard von Jechaburg. Er übertrug ihm die Vertretung 'in spiritualibus causis et iusticia banni a flumine Werrae in totam usque Franconiam'. Ausserdem gab er ihm und dessen Neffen die Gewalt über die Stadt Mainz; die Bürger mussten ihnen den Treueid schwören². Eine doppelte Frage ist nun zu beantworten: Besass der Mainzer Bischof diese Gewalt, die er dem Propst Burchard übertrug, und falls er sie besass, konnte er sie ihm übertragen?

Die Gewalt 'in spiritualibus causis' gehört natürlich zum bischöflichen Amt. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Dagegen ist nicht ohne weiteres klar, was die 'iustitia banni' bedeutet. Nach germanischer Rechtsanschauung übte der Bischof die ganze Regierung über seine Diözese kraft der Banngewalt aus³, die geistliche und — im Territorium — weltliche Jurisdiktion umfasste. So werden wir auch hier unter 'iustitia banni' geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit begreifen müssen. Denn für die geistliche Gerichtsbarkeit, wie überhaupt für alle 'causae spirituales' war der Bischof oberste Instanz geblieben auch nach der Aufteilung der Diözese im Archidiakonalbezirke⁴. Von der weltlichen Gerichtsbarkeit hatten die Bischöfe die Hochgerichtsrechte, namentlich in der Ottonen und Salier-

1) Ebd. 428. 2) Jaffé 627. 3) A. Werminghoff 139. 4) U. Stutz, Kirchenrecht (Holtzendorff-Kohler, Enzykl. d. Rechtswissenschaft 5⁷, Berlin 1914) 310.

zeit an die Vögte weiter verliehen¹, aber ein Teil der Gerichtsbarkeit war immer in ihrer Hand geblieben. Deshalb ist es falsch, ganz allgemein — wie Ilgen (44) es tut — zu behaupten, der Mainzer Bischof habe nicht die Banngewalt ausgeübt. Denn als oberste Instanz in geistlichen Sachen² und als Richter in kleineren Fällen des weltlichen Bereichs³ besass er sie wie die anderen Bischöfe. Wir wissen wenigstens nichts davon, dass der Mainzer hierin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gebildet hätte. Wir können im Gegenteil vermuten, dass seine 'iustitia banni' noch mehr umfasste, als bloss die niedere Gerichtsbarkeit. Seit der Stauferzeit nämlich suchten die Bischöfe die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen, teils durch Ausdehnung der niederen Gerichtsbarkeit, teils durch Ausübung einer mit den Vögten konkurrierenden Gerichtsbarkeit, soweit nicht gerade über Hals oder Hand abgeurteilt wurde⁴. Wir haben also keinen genügenden Grund zu bezweifeln, dass Arnold die Rechte besass oder mindestens beanspruchte, die er angeblich dem Propst von Jechaburg übertrug. Aber konnte er diesen Propst zu seinem Vertreter bestellen? Nach Ilgen (44) soll rechtlich dem Domkapitel die Vertretung des Bischofs in seiner Abwesenheit zugestanden haben. Wenn das wahr wäre, so könnten die Angaben der Vita stutzig machen. Immerhin wäre damit noch kein Beweis gegen die Richtigkeit der Angaben geliefert. Denn in unserem Falle könnte auch einmal von der allgemeinen Regel abgewichen worden sein, Arnold willkürlich gehandelt haben, was seinem Charakter und seiner Regierungsweise entsprechen würde. Doch brauchen wir nicht einmal zu einer Ausnahme unsere Zuflucht zu nehmen. Denn die Satzung, auf die sich Ilgen beruft, dürfte für Mainz zur Zeit Arnolds aus den Quellen kaum zu belegen sein. Wir sehen nämlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. zunächst unter Erzbischof Christian (1167 — 83) das Domkapitel betraut mit der Diözesanregierung während längerer Abwesenheit des Erzbischofs⁵, was früher, soweit wir sehen, nicht der Fall war.

Auch die Uebertragung der Herrschaft über die Stadt an Burchard und dessen Neffen ohne Rücksicht auf den

1) E. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (Leipzig 1905) 311. 2) U. Stutz a. a. O. 3) Rietschel 312 f. 4) Ebd. 311 f. 5) Biskamp, Das Mainzer Domkapitel bis zum Ausgang des 18. Jhs. (Diss. Marburg 1909) 72.

Stadtvogt und Burggrafen von Rieneck ist bei der ganzen Politik Arnolds, die auf Stärkung der bischöflichen Rechte und Beseitigung fremder Gewalten hinarbeitete, nicht zu verwundern.

So kann also auch in diesem Punkte die Kritik nirgends einsetzen, um eine Unrichtigkeit nachzuweisen. Im Gegenteil, aus den Angaben über Vorkommnisse, die von den normalen Zustand abweichen, kann man hier mit dem gleichen Recht auf einen zeitgenössischen Verfasser schliessen.

12. Die Beurteilung des Konzils von Pavia in der Vita Arnoldi.

In das letzte Regierungsjahr Arnolds fällt das Konzil von Pavia (13. Jan. 1160) und der Ausbruch des Kampfes zwischen Alexander III. und Victor IV. Wie die meisten deutschen Bischöfe trat auch Arnold für Octavian ein. In überschwänglicher Weise berichtet die Vita das Auftreten Arnolds auf dem Konzil, seine Bemühungen zu Gunsten des Friedens und der Einheit, seinen scharfen Kampf gegen das Schisma¹. Wenig verschlägt es, dass diese Schilderung sicher übertrieben ist, wogegen die Stellung des Verfassers der Vita zum Schisma wichtig ist. Klar und unzweideutig tritt seine Parteinahme für Victor IV. hervor. Die Stelle ist so bezeichnend, dass sie am besten ganz wiedergegeben wird: 'Postquam sancta et universalis ecclesia, spiritu Dei verbi congregata, de duobus apostolicis per decretum alterum presentem, Octavianum videlicet, qui ad eius examen confugerat, canonica censura electum et promotum, ut illic multis argumentis sole clarius apparuit, in cathedram beati Petri canonice et rationabiliter confirmavit, (Arnoldus) . . . adversarios suos ab excommunicationis sententia denodavit'. (J. 643, 23 ff.²) Die Vita tritt also entschieden für Octavian ein, der nach noch nicht zwei Jahrzehnten sogar in den Augen der kaiserlichen Partei als Gegenpapst galt, und seither in der ganzen katholischen Kirchengeschichtsliteratur entsprechend beurteilt wurde, wie die verbreitetsten Geschichtswerke seit dem 13. Jh.

1) Jaffé 644. 2) Es ist bei dieser Sprache der Vita nicht recht verständlich, wie Reuter, Alexander III. 1, 518 behaupten kann: 'Die Aeusserungen sind auffallend zurückhaltend und zweideutig. Wer von den beiden Päpsten von ihm für den legitimen erachtet wurde, ist nicht ausdrücklich gesagt'. Reuter möchte aus dieser Stelle beweisen, dass die Vita erst nach 1177 verfasst sein kann.

zeigen. Martin von Troppau, Jahrhunderte lang eine Hauptquelle für Theologen und Kanonisten, schreibt im 13. Jh.: 'Alexander III. vicit quatuor schismaticos, Octavianum¹ . . .'. Dieses Urteil übernahm Werner Rolewink², dessen *Fasciculus temporum* wohl die bekannteste Kirchengeschichte des 15. Jhs. war und weite Kreise beeinflusste³. Für Tolomeo von Lucca († 1327⁴) und Antonin von Florenz († 1459⁵) ist Victor der unrechtmässige Gegenpapst.

Auch die humanistische Geschichtschreibung fällt dieses Urteil. Hingewiesen sei z. B. auf Platina⁶, Sabellicus⁷, Jac. Phil. Foresta⁸, Hartmann Schedel⁹. In Mainz erschien 1560 die *Historia ecclesiae nova* des Michael Bucchingerus, der von Alexander III. sagt: 'Vir strenuus . . . de omnibus inimicis suis fortiter triumphavit' (S. 241). Besonders erwähnenswert ist Johannes Nauclerus († 1516¹⁰). Er schreibt 1504 das erste kritische Geschichtswerk Deutschlands, indem er immer mehrere Quellen heranzieht und auch widersprechende Nachrichten zu Wort kommen lässt. Bei der Beurteilung der Vorgänge von 1160 treibt ihn sein ausgesprochener Patriotismus auf Seiten der Staufer, so dass für ihn die Wahl Rolands eine Beleidigung des Kaisers und der deutschen Nation ist. Für Octavian hat er kein hartes Wort. Im Gegenteil, er führt noch ein Gerücht an, das von einem Wunder am Grabe Octavians berichtet¹¹. Und dennoch schliesst auch Nauclerus sich unwillkürlich der allgemeinen katholischen Ueberzeugung an und rechnet Octavian zu den 'antipapae'¹².

An Einfluss unübertroffen blieben auf lange Zeit die *Annales ecclesiastici* des Baronius (1588 — 1607). Sein Urteil über das Schisma von 1160 ist beachtenswert, weil er die Ermordung Arnolds als Strafe für dessen Anschluss an das Schisma ansieht¹³; Bzovius übernahm es in sein sehr geschätztes und viel gelesenes Werk: *Historia eccle-*

1) M. G. SS. 22, 487. 2) *Fasciculus temporum* (Coloniae 1474) 6. aetas fol. 78. 3) Wetzer und Welte² K. L. 10, 1242. 4) *Historia eccl.* bei Muratori, *Rerum Ital.* Scr. 11, 1107. 5) *Summa historialis*, pars 2, tit. 17, c. 1 § 8. 6) *Vitae pontificum* (Norimbergae 1479). Siehe unter Alexander III. 7) *Enneades sive Rhapsodia historiarum* (Paris 1516 — 1517), enneas 9 lib. 5 fol. 234. 8) *Supplementum chronicarum*, Venetiae 1483. 9) *Liber cronicarum* (Norimbergae 1493) aetas 6, fol. 202. 10) Ueber ihn siehe Joachimsen, *Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluss des Humanismus* (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von W. Götz 6, Leipzig 1910) 92. 11) *Chronicon memorabilium* (Coloniae 1564) tom. 2, vol. 3, generatio 39, p. 223. 12) Ebd. S. 286. 13) *Annales eccl.* (ed. 1609) tom. 11, p. 470 f.

siastica¹. Wie verbreitet diese Gedanken im 17. Jh. waren, zeigt der Jesuit Brower in seinen 'Annales Trevirenses'²: 'Cuius (sc. necis Arnoldi) qui altius causas repetunt . . . poenas expendisse interpretantur schismatis, cuius cum Friderico imperatore societatem coierat, quando Papiensi coetu contra Alexandrum Victorem laudavit'.

So urteilen katholische Kirchenhistoriker vom 13. bis 17. Jh. über das Schisma von 1160. Die Vita würde eine unerklärliche Ausnahme bilden, wenn sie eine spätere Fälschung wäre, zumal da sie ein Panegyricus ist. Arnold soll als Heiliger, als martyr Christi dargestellt werden. Nun musste jeder Fälscher wissen, dass bei katholischen Lesern das Eintreten Arnolds für den Gegenpapst den Ruf der Heiligkeit nur gefährden konnte. Kein Fälscher hätte es gewagt, diesen inneren Widerspruch in die Vita zu tragen. Oder wollte er gerade dadurch den Verdacht einer späteren Abfassung zerstreuen? Das hiesse, eine ganz ungewöhnliche Schlaueit ohne anderen Beweis voraussetzen. Ferner kann man von Antoni und Gamans, die als Priester und Ordensleute einen tadellosen Ruf genossen, nicht annehmen, dass sie sich die ihnen zugedachte ungeheure Mühe gegeben hätten, um den eifrigen Verteidiger eines Gegenpapstes zu einem Heiligen zu stempeln. Vernünftigerweise müssen wir daher schliessen, dass der Verfasser der Vita zu einer Zeit geschrieben hat, in der das Urteil über Alexander III. und Victor IV. noch nicht feststand. Es ist die Zeit des Kampfes, in der selbst kirchlich Gesinnte nicht klar erkannten, wer rechtmässiger Papst sei. Es ist die Zeit, in der die Parteinahme für Victor noch nicht als unvereinbar galt mit wahrer Heiligkeit. Nun wurde aber durch den Frieden von Venedig 1177 Klarheit geschaffen, indem Alexander III. allgemein anerkannt wurde. Von da an konnte in einer Heiligenvita das Eintreten für Victor IV. nicht mehr als rühmend hervorgehoben werden. Die Vita muss also vor 1177 geschrieben sein, und Wattenbach meint wohl nicht mit Unrecht, dass die Anerkennung Victors 'vielleicht die lange Verborgenheit der Schrift veranlasst' habe³. Zwischen 1160 und 1177 lässt sich vielleicht noch ein genauerer Zeitpunkt bestimmen für die Abfassung der Vita. Diese schliesst bekanntlich mit dem

1) *Historia eccl.* (Coloniae 1617) lib. 12, p. 338 (vgl. Wetzer und Welte *K. L.* 2, 1641 f.). 2) lib. 14 p. 67. 3) *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* 2^e, 408.

Begräbnisse Arnolds, erwähnt aber nichts von dem Strafgericht, das 1163 über Mainz hereinbrach. Der Verfasser hätte aber wohl kaum diese glänzende Rechtfertigung seines Helden verschwiegen. Somit darf mit grosser Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die Vita vor 1163 geschrieben wurde, wofür auch der warme Ton und die lebhafteste, fast persönlich anmutende Teilnahme des Verfassers an seinem Helden sprechen¹.

Rein aus den inneren Gründen der Tatsachenkritik also ersehen wir, dass nichts Entscheidendes gegen die Echtheit der Vita vorgebracht worden ist, dass dagegen manche Anzeichen auf das Mittelalter deuten, einige sogar näherhin auf das 12. Jh. Zuletzt konnte ein Spielraum zwischen 1160 und 1177 abgesteckt werden. Eine weitere Grenze scheint sich sogar vor 1163 legen zu lassen.

Eine Frage bleibt noch zu beantworten, die bei jedem Teile dieses Abschnittes hätte gestellt werden müssen, die hier aber für alle gleichmässig erledigt werden kann. An sich wäre es ja möglich, dass ein späterer Fälscher gute Quellen aus dem 12. Jh. oder der nachfolgenden Zeit benutzt hätte, sodass sich hieraus die Genauigkeit und Richtigkeit der berichteten Tatsachen erklären würde. Allein dem stehen doch Bedenken von entscheidender Bedeutung gegenüber. Nehmen wir an, es seien mehrere Quellen benutzt worden, so müssten sich doch wenigstens einige Spuren davon in der Vita nachweisen lassen, was aber nicht der Fall ist. Auch die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Darstellung spricht dagegen. Ferner wäre das kritische Urteil in der Auswahl des Quellenstoffes und das Treffen der mittelalterlichen Färbung von einer Sicherheit, die wir einem Historiker des 16. und 17. Jhs. nicht zutrauen können, während andererseits keine Andeutung diese Spätzeit verrät. Nimmt man aber nur eine einzige Vorlage für den etwaigen Fälscher an, so müsste sie ungefähr den Umfang der Vita Arnoldi gehabt haben. Denn fast auf jeder Seite der Vita zeigt sich die bisher hervorgehobene Vertrautheit mit dem 12. Jh., und es ist unwahrscheinlich, dass eine so gute und umfangreiche Quelle, die einem Fälscher des 16. oder 17. Jhs. vorgelegen hätte, verschwunden sein sollte, ohne vorher oder nachher Spuren zu hinterlassen. Die sogenannte Passio, Legenda und Historia kommen nicht in Betracht, da sie nur Aus-

1) Schon Baumbach (4 f.) gelangte zu dieser Zeitbestimmung.

züge aus der jetzigen Vita gewesen sein können, wenn sie nicht überhaupt mit ihr identisch waren¹. Somit dürfte auch diese Frage im Sinne der Ursprünglichkeit und Echtheit der Vita Arnoldi entschieden sein; zu allen anderen Annahmen liegt keinerlei genügender Grund vor.

Zusammenfassung.

Von vier verschiedenen Seiten aus haben wir versucht, die Frage nach der Echtheit der Vita Arnoldi zu lösen. Zunächst sehen wir aus der handschriftlichen Ueberlieferung, dass der Sammelband mit der ältesten Hs., aus der alle anderen geflossen sind, sicher um 1630, wahrscheinlich aber schon einige Jahrzehnte früher in seiner jetzigen Gestalt vorhanden war, während nach Ilgen die Fälschung erst 1639 auftaucht. Die paläographische Untersuchung zeigt, dass die älteste Hs. ungefähr aus dem Jahre 1500 stammt, dass sie aber nicht Original ist, sondern Abschrift, wahrscheinlich einer mittelalterlichen Vorlage. Unabhängig von diesem Ergebnis lässt sich die Vita durch Vergleich mit anderen Schriften mit Sicherheit bis zum Anfang des 16. Jhs. und wahrscheinlich bis ungefähr 1250 als Quelle nachweisen, aus der jene geschöpft haben, was eine Fälschung im 17. Jh. ausschliesst. Während wir auf den zwei ersten Wegen an Hand äusserer Zeugnisse vorangehen, sind wir auf den beiden anderen allein auf die Aussagen der Vita selbst angewiesen. Ihre Sprache und manche Eigentümlichkeiten des Stils erweisen sich als mittelalterlich. Die sprachlichen Entlehnungen aus alten Bibelübersetzungen deuten auf die Zeit vor der Mitte des 13. Jhs., während die Art der rhythmischen Satzschlüsse nur die zweite Hälfte des 12. Jhs. als Spielraum übrig lässt. Jedenfalls ist auch auf diesem Wege eine Fälschung des 17. Jh. ausgeschlossen und die Echtheit als nahezu gewiss erwiesen. Auf dem letzten Wege endlich prüfen wir den Inhalt der Vita. Die Tatsachenkritik zeigt zunächst, dass gegen die Abfassung im 12. Jh. nichts vorgebracht werden kann, dass insbesondere die Bedenken Ilgens grundlos sind.

Nach der positiven Seite hin ersehen wir aus den Angaben über den Umfang der Mainzer Kirchenprovinz, sowie aus der Forderung der Wehrsteuer unter Berufung auf das 'jus gentium', dass nur ein mittelalterlicher Schriftsteller die Vita verfasst haben kann. Die Bezeichnung

1) Siehe oben S. 57 ff.

der Schottenmönche als 'Ybernii Scoti', der Bericht über die Wahl Arnolds zum Erzbischof und die Beschreibung des bischöflichen Ornates gestatten den Schluss auf das 12. Jh. als Zeit der Abfassung. Die Vertrautheit mit der Art der Verwaltung des Erzstiftes während Arnolds Abwesenheit passt ebenfalls zu einem zeitgenössischen Verfasser, und die merkwürdige Beurteilung des Schismas von 1160 zeigt, dass das Werk vor 1177 vollendet war. Mit Rücksicht auf den Schluss der Vita dürfen wir wahrscheinlich den terminus ante quem sogar in das Jahr 1163 verlegen.

Vier verschiedene Wege führen uns also zu demselben Ziele. Wenn sie auch nicht alle gleich weit führen, die Richtung ist immer dieselbe, sodass nach den Grundsätzen der historischen Methode ein ernsthafter Zweifel an der Echtheit der Vita Arnoldi ausgeschlossen erscheint.

Sollen wir zum Ueberfluss noch die Gegenprobe machen? Versuchen wir uns in die Arbeit eines etwaigen Fälschers hineinzusetzen, um unter diesem Gesichtspunkte die Möglichkeit einer Fälschung zu prüfen. Zunächst verschafft er sich eine oder mehrere vorzügliche alte Quellen über die Geschichte des Erzbischofs, die dann spurlos verschwinden. Dann studiert er genau das 12. Jh. in politischer, literarischer, archäologischer Hinsicht und überhaupt nach jeder Richtung, um genau den richtigen Ton zu treffen. Er weiss, dass im Gegensatz zu der späteren Zeit um 1160 das Eintreten für Victor IV. dem Rufe der Heiligkeit noch nicht schaden konnte. Er kennt sich so genau aus in der Pontifikalkleidung des 12. Jhs., dass er bis auf den Amikt- und Albenbesatz, bis auf die Farbe des Rationale den bischöflichen Ornat vollständig und zutreffend uns vor Augen führen kann. Ferner weiss er, dass gerade im 12. Jh. die Umbenennung der Scoti in Hybernii beginnt. Durch eifriges rechtshistorisches Studium erwirbt er sich die nötigen Kenntnisse über die damalige Bedeutung von jus gentium und justitia banni, über stellvertretende Verwaltung des Bistums und kanonische Wahl im 12. Jh. Nachdem auf diese Weise das Material für die Fälschung gesammelt ist, beginnt die Formgebung. Der Fälscher ist natürlich ein ausgezeichnete Kenner des mittelalterlichen Lateins, er beherrscht Schrift und Liturgie nicht nur so vollkommen, dass er fast unmerklich in biblischen und liturgischen Wendungen die eigenen Gedanken ausdrücken kann, sondern auch in sprachlichen Formen, wie sie nur bis ins 12. Jh. hinein vorkommen. Er kann die mittel-

alterlichen Formen der Kunstprosa bis auf Reim und Allitteration nachahmen. Ja, zu einer Zeit, in der man sonst vom mittelalterlichen rhythmischen Satzschluss nichts mehr wusste, schreibt er im Cursus, und zwar gerade in der etwas schüchternen Art des 12. Jhs. Nachdem so die Vita sprachlich und stilistisch echt mittelalterlich hergerichtet ist, wird sie aufgeschrieben, aber merkwürdigerweise in der Schrift des 15./16. Jhs. Doch ist das wohl wieder ein besonderer Kniff des Fälschers. Er will die Hs. als Abschrift erscheinen lassen. Daher auch die Hör- und Lesefehler und die unverständlichen Stellen. Aber noch ist die Fälschung nicht reif für die Oeffentlichkeit. Zuerst wird sie mit anderen Schriften zur Mainzer Geschichte, mit einem Prognosticon und einem Bericht eines gewissen Johannes de Castro über neapolitanische Ereignisse zusammengebunden. Nun werden durch Einträge verschiedene Besitzer des Codex vorgetäuscht. Besonders fein ausgedacht ist es, dass die Hand des angeblichen Vikars Schmidt in vielen gleichgültigen Randnoten wiederkehrt, um jeden Verdacht zu zerstreuen. Auch wird in einem schwerverständlichen Notabene ein Jesuita quidam erwähnt und die Vita als *partialis nimis* bezeichnet. In einem anderen Eintrag wird ein abendlicher Spaziergang des erdichteten Vikars erzählt. Himmelserscheinungen, die an diesem Abend gesehen wurden, werden als Vorzeichen gedeutet des gewaltsamen Todes Karls I. von England. Das alles wohl nur deshalb, um die gefälschte Vita Arnoldi besser in die gelehrte Welt einführen zu können. Um überhaupt jedem Verdacht vorzubeugen, wird die ergötzliche Geschichte vom Obersten Kriechenbeck ersonnen, der sein Geld 'verschmieret' hat und seine Laufbahn als Sackträger abschliessen musste.

Und nun wozu diese Riesenarbeit? Um einem Mainzer Bischof des 12. Jhs. die Ehre zu retten, um ihm die Märtyrerkrone aufzusetzen. Man weiss nicht, was man mehr an diesem Fälschergenie bewundern sollte, die ungeheueren Kenntnisse, die zähe Arbeitskraft, die Feinheit oder die uneigennützigte Bescheidenheit, mit der er hinter sein Werk zurücktritt, um im Dunkel der Verborgenheit zu verschwinden.

Es kann somit nach allen Beweisen und Proben als sicheres Ergebnis festgehalten werden, dass die Vita Arnoldi das Werk eines unbekannten Verfassers aus dem 12. Jh. ist. Die Schrift ist sicher vor 1177 und wahrscheinlich vor 1163 verfasst.

Schlussbemerkungen.

I. Ueberlieferung des Textes.

Der Text der Vita Arnoldi ist nicht unversehrt überliefert. An einigen Stellen ist er verderbt oder unvollständig, z. B. Jaffé 606, 9. 608, 1. 609, 1. 612, 9. 614, 16. 619, 14. 621, 2. 30. 625, 22. 631, 29. 633, 11. 641, 7. 643, 22. 645, 26. 646, 2. 648, 24. 652, 31. 654, 5. 32. 660, 15. 662, 3. 19. 663, 12. 667, 26. 674, 22.

Die Einheit des Stiles bietet eine Gewähr dafür, dass keinerlei fremdartige Zusätze von Belang in die Vita eingedrungen sind. Der Text ist also zwar lückenhaft und verderbt, aber unverfälscht und rein von fremden Bestandteilen, abgesehen von dem unbedeutenden 'primus' (siehe oben S. 347) und dem Nachtrag 'perpetrato hoc scelere' (siehe oben S. 81 ff.).

II. Der Verfasser der Vita.

Nirgends nennt sich der Verfasser. Böhmer (Fontes XLVI) vermutet ihn in dem Abt, den Arnold kurz vor seiner Ermordung an die Mainzer schickte (Jaffé 664). Doch macht Jaffé in seiner Vorrede S. 604 Anm. 2 mit Recht dagegen geltend, dass der Verfasser sich nicht selbst als tapfer und furchtlos bezeichnet haben würde. Es ist überhaupt sehr fraglich, ob der Biograph Mönch war. Denn nur eine Stelle scheint an die Regel des hl. Benedikt zu erinnern. S. 653, 13 heisst es vom Abt von St. Jakob: 'per tonsuram Deo mentiebatur', was an das erste Kapitel der Benediktinerregel anklingt, wo von einer gewissen Klasse von Mönchen gesagt wird: 'mentiri Deo per tonsuram noscuntur'. Ausser diesem Zitat weist nichts in der Vita auf einen Mönch als Urheber. Dagegen ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass ein Kleriker die Vita geschrieben hat. Dafür spricht die reiche Schriftkenntnis, die Vertrautheit mit der Liturgie und die Kenntnis klassischer Literatur, die in der ganzen Vita sich offenbart. Diese ist im grossen und ganzen nach dem Schema aufgebaut, das von Sueton in die mittelalterliche Hagiographie übergegangen ist¹. Ilgen scheint es zwar als Zeichen der Fälschung deuten zu wollen, dass der Verfasser nach einer

1) Friedr. Leo, Die griechisch-römische Biographie (Leipzig 1901) 1 ff. Vgl. H. Schrörs, Die Vita Brunonis des Ruotger (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 90, 1911) 90 ff.

festen Disposition arbeitet (S. 43). Aber darin zeigt sich doch gerade der mittelalterliche Verfasser, dem das klassische Schema einer Biographie wohl vertraut ist. Im Prolog kündigt er seine Absicht an: die Beschreibung des Martyriums Arnolds. Als Grundlage soll ein Lebensbild vorausgeschickt werden. Das geschieht nun nach folgenden Gesichtspunkten: 1) Abstammung; 2) Jugend, Studium; 3) Laufbahn bis zum Kanzleramt; 4) Tugendleben in dieser Zeit: Liebe zu den Armen, Frömmigkeit, Abtötung; 5) Erwählung zum Mainzer Erzbischof; 6) Reformversuche, Kampf mit Pfalzgraf Hermann, Aussöhnung mit seinen Gegnern; 7) Tugendleben als Bischof; 8) Auftreten und äussere Erscheinung; 9) Taten: Reise zu Hadrian, Zug nach Mailand; 10) Verschwörung gegen den Bischof, Gegenmassnahmen Arnolds; 11) seine Beteiligung an der Belagerung Cremas und am Konzil von Pavia; 12) Kampf mit den Aufständigen; 13) Ermordung; 14) zusammenfassender Rückblick auf sein Leben; 15) Begräbnis. — Der Aufbau der Vita ist also eine Verbindung von chronologischen und sachlichen Gesichtspunkten. Hervorzuheben sind auch die vielen Reden Arnolds, die in die Vita verwoben sind, z. B. Jaffé 611. 618. 634. 636. 647 f. 662. 665. 668 f.

Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir in dem Verfasser der Vita einen gebildeten Mainzer Geistlichen vermuten.

III. Der Wert der Vita Arnoldi.

W. Wattenbach gibt über die Vita folgendes Urteil ab: 'Als ein überaus wertvolles Werk tritt uns das Leben des Erzbischofs Arnold entgegen . . ., eine sehr bedeutende Quelle sowohl für die Mainzer Spezialgeschichte wie für die Reichsgeschichte, deren Wert nur durch ihren lobrednerischen und apologetischen Charakter beeinträchtigt wird . . . Dennoch müssen wir sein Werk unbedenklich zu den vorzüglichsten Quellen dieser Zeit rechnen und die Entdeckung desselben als eine bedeutende Bereicherung der historischen Literatur betrachten' ¹.

Können wir uns dieses Urteil zu eigen machen? Für die Reichsgeschichte kommen unmittelbar folgende Stellen in Betracht: J. 624—628 über den Zug nach Mailand; 635—645 über das Schisma von 1160, das Konzil von Pavia und dazwischen über die Belagerung von Crema. Bei näherer

1) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2^o, 407 f.

Prüfung dieser Stellen wird man aber finden, dass trotz der ansehnlichen Seitenzahl die Nachrichten eigentlich dürftig sind. Arnold tritt unverhältnismässig gross aus dem Gesamtbild der Ereignisse heraus, sodass wir an diesem selbst keine charakteristischen Striche feststellen können. Es muss also hier das Lob Wattenbachs eingeschränkt werden. In der Mainzer Spezialgeschichte ist die Vita unstreitig die beste, ausführlichste Quelle für den Kampf Arnolds mit der Gegenpartei und überhaupt für die ganze Regierungszeit dieses Erzbischofs. Nur ist aus dieser Quelle mit Vorsicht zu schöpfen, da ihr Wasser durch Parteilichkeit getrübt ist. Auch will es trotz des Umfanges der Quelle nicht gelingen, auf den Grund der Ereignisse zu sehen. War die Verschwörung der Mainzer gegen Arnold ein Aufstand der Ministerialen oder war sie ein Teil der städtisch-bürgerlichen Bewegung gegen die Stadtherren¹? Das ist aus der Vita nicht recht ersichtlich. Dagegen erfahren wir durch die Vita etwas über die Sorge Arnolds für das Territorium des Bistums (J. 612—615) und für die Klöster (J. 619).

Für die Geschichte des Erzstiftes trifft also das Urteil Wattenbachs eher zu, wenngleich auch hier der Ertrag nicht ganz im Verhältnis zum Umfang der Vita steht.

Es sei ausserdem noch kurz auf den Wert einiger Einzelangaben hingewiesen. Für die Rechtsgeschichte verdient etwa Erwähnung die Rede über das *jus gentium* (J. 625), die Ueberwachung des Stadtvogtes (J. 626), die Strafe der Harneschare (J. 615 und 644). Liturgie- und kulturgeschichtlich interessant ist die Beschreibung der liturgischen Gewänder Arnolds (J. 619) und seiner äusseren Gestalt (J. 621). Auch darf noch die Aufzählung der Waffen der aufständischen Mainzer erwähnt werden (J. 623).

Im ganzen genommen ist die Vita Arnoldi ein wertvolles Beispiel für die literarischen Bestrebungen, die um die Mitte des 12. Jhs. in Mainz nachweisbar sind². In mancher Beziehung steht sie der Vita Adalberti sehr nahe, z. B. in der Beschreibung der kanonischen Wahl³, in der Aufzählung der Pontificalien⁴ und in dem reichen überladenen Stil. Diese wenigen Beobachtungen gestatten zwar keinen Schluss auf einen gemeinsamen Verfasser, aber wir

1) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung 288. 2) W. Stoewer, Heinrich I. Erzbischof von Mainz (Diss. Greifswald 1880) 12 und 30 f. 3) Vgl. Jaffé 612 mit 593 V. 828 f. 4) Vgl. Jaffé 619 ff. mit 600 V. 1041—1065.

sehen doch, wie in der Vita Arnoldi sich auch etwas widerspiegelt von dem geistigen Leben, das um die Mitte des 12. Jhs. am Mittelrheine herrschte.

Anhang.

In einer Anmerkung auf S. 78 kommt Ilgen auf ein Notabene zu sprechen, dass der Mainzer Historiker Trefler im Bischofskatalog des Hebelin von Heymbach auf Fol. 140r des Cod. W hinzugefügt hat. Ilgen schliesst mit Recht aus diesem Eintrag, dass der Katalog, und damit ein Teil der Hs. am Anfang des 16. Jhs. der Bibliothek des Klosters Jakobsberg angehörte. Für die Frage der Echtheit der Vita ist diese Feststellung unwesentlich, da am Anfang des 16. Jhs. der Cod. W sicher noch nicht in seiner heutigen Gestalt bestand (siehe oben S. 39 f.). Dagegen ist der Hinweis Ilgens wichtig für die Geschichte des Cod. W oder besser eines seiner Teile.

Bei der Transskription macht sich Ilgen aber einer Ungenauigkeit schuldig, die nicht unverbessert bleiben darf. Die Anmerkung Treflers bezieht sich auf den 12. Erzbischof von Mainz, Leutwaldes, von dem Hebelin bemerkt, dass er bei Gratian Luithobius heisse, dass aber bei Ivo¹ dieser nicht Bischof von Mainz sei. Deshalb müsse, so fährt Hebelin fort, die Frage nach dem Namen des 12. Erzbischofes offen gelassen werden. Dazu bemerkt nun Trefler nach der Transskription bei Ilgen: 'Ne hoc vobis contingat quod nobis contigit, cum primum suprascriptioem: „Venerabilem de calamitate“ legeremus, ubi scribitur duci Zaringie, ubi nos arroganter et ignoranter decretales nostras correximus et ex Zaringie scripsimus Toringie. Cum autem nuper magna aviditate legeremus clarissimos libros Felicis Hermelin cantoris (gemeint ist der Züricher Kirchenpolitiker F. Hemmerlin), in nobilitatis libro originem et finem illius familie Zaringensis invenimus et errorem nostrum et arrogantiam iuventutis nostre cognovimus. D. Audax Iuventa'.

Ilgen fährt dann fort: '„Venerabili“ ist das Anfangswort des Chronicon Christiani Moguntinum, das auch den Titel 'De calamitate ecclesie Moguntine' führt. Der Irrtum bezieht sich auf einen der schismatischen Nachfolger des Erzbischofs Arnold, Rudolf von Zähringen'. Diese Deutung Ilgens ist falsch, weil sie auf einer ungenauen Lesung beruht. Statt 'Venerabilem de calamitate' ist zu

1) Panormia 2, 107 (Migne P. L. 161, 1108).

lesen: 'C(apituli) Venerabilem de elec(tione)'. Trefter zitiert das Kap. 34 Venerabilem aus dem I. Buch der Dekretalen Gregors IX, Tit. VI de electione (ed. Friedberg 2, 79). Dieses Kapitel ist gerichtet an Berthold von Zähringen (vgl. Potthast 1653), woraus Trefter erst übereilt Thüringen machen wollte. Er will also nur warnen vor vorschnellen Namenverbesserungen, da er selbst bei einer solchen Aenderung später seinen Irrtum und seine Voreiligkeit einsehen musste. Trefter schliesst mit den Worten: 'D. Audax Iuventa'. Das D. ist wohl eine Abkürzung für 'Dictum', denn Audax Iuventa ist eine Anspielung auf Vergil Georgica IV, 565 'Carmina qui lusi pastorum audaxque iuventa, Tityre, te patulae cecini sub tegmine fagi'. Ilgen (77 f.) dürfte übersehen haben, dass hier ein Zitat vorliegt, wenn er schreibt: '(Trefter) unterzeichnet sich mit D. Audax Iuventa, was wir wohl im Studentenjargon am besten mit „Frecher Dachs“ wiedergeben können. Für einen ernsthaften Historiker gerade keine empfehlenswerte Selbstcharakteristik!' Auch diese Anspielung soll sicherlich nur vor jugendlicher Eilfertigkeit im Bessern warnen ('Schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort').
